

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit**,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Reichstagswahlkampf und die Gewerkschaften	905	Spanischen Gewerkschaften. — Von den austri-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Frage der		tschen Gewerkschaften.	914
Arbeitslosen-Versicherung V. — Deutsches		Lohnbewegungen. Der Kampf um den wöchent-	
und englisches Recht. — Gesetzliche Ver-		lichen Ruhetag in Frankreich. — Lohn- und	
mittlung bei Arbeitskonflikten in		Tariffbewegungen. — Aus Frankreich.	918
Schweden	908	Arbeiterversicherung. Die Verschmelzung der	
Wirtschaftliche Rundschau	913	Drisrankenfassen in Breslau abgelohnt	919
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerks-		Gewerbegerichtliches. Wahl in Köln	920
chaften. — Internationales. — Von den ameri-		Kartelle, Sekretariate. Arbeitersekretäre für Mainz und	
		Nürnberg gesucht	920

Der Reichstagswahlkampf und die Gewerkschaften.

Am 13. Dezember d. J. ist der Reichstag seitens der verbündeten Regierungen „auseinandergejagt“ worden, weil er einige Millionen von dem verlangten Kredit für Südwestafrika abstrich. Eingeleitet wurde die Reichstagsauflösung durch ein mehrtägiges Rededuell zwischen der Regierung und der Regierungspartei aus Anlaß einer Reihe von Mißhandlungen, durch Kolonialbeamte verübt; der wirkliche Kernpunkt des Streites war das Maß des Einflusses, welches sich das Centrum auf die Leitung der kolonialen Angelegenheiten gestatten wollte oder gestatten durfte. Der Streit gab dem Reichstanzler v. Bülow Gelegenheit, sich an der Seite des neuen Kolonialdirektors Dernburg als starker Mann zu zeigen. Seine Fortsetzung bildet der Wahlkampf, der das Centrum an die Wand drücken soll. Der „starken Regierung“ hat sich neben Reichspartei, Konservativen, Nationalliberalen und — Antisemiten auch der Freisinn als Regierungspartei sans phrase zur Verfügung gestellt. Der Kampf der Regierung ist also diesmal gegen zwei Fronten gerichtet, gegen Centrum und Sozialdemokratie. Eine seltsame Konstellation, — die Partei des Brot- und Fleischwuchers, die Partei der Militär- und Flottenvermehrung, der uferlosen Welt- und Kolonialpolitik, die Partei der Reichstagsnebelung — im Kampfe gegen die Regierung dieses Systems, im Kampfe für die Rechte des Reichstags! Diese Ironie wird nur dadurch übertroffen, daß das Centrum gezwungen ist, diesen Kampf an der Seite der Sozialdemokratie auszufechten, des bittersten Gegners seiner volksverräterischen Politik. Was haben die Gewerkschaften in diesem Wahlkampfe zu suchen, der für sie weder an sich, noch durch seine Streitfragen unmittelbares Interesse zu bieten scheint? Haben die Gewerkschaften in diesem Wahlkampfe Interessen zu vertreten und wie können sie dieselben zur Geltung bringen?

Die Gewerkschaften sind keine Wahlvereine, sondern vorzugsweise wirtschaftliche Organisationen mit der Aufgabe, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder sicher zu stellen. Als solche liegt es ihnen fern, sich in die politischen Tages- und Wahlkämpfe einzumischen. Zur erfolgreichen Politik bedarf es anderer dauernder Organisationen, die weder an bestimmte Berufe, noch an den Kreis der in unmittelbarem Arbeitsverhältnis stehenden Personen gebunden sind. Trotzdem können die Gewerkschaften den Wahlkämpfen nicht gleichgültig gegenüberstehen, sondern müssen Stellung zu den Streitfragen nehmen, über welche der Wahlkampf die Entscheidung bringt. Und vor Allem die Reichstagswahlkämpfe, haben stets solche Streitfragen aufgeworfen, welche die vitalsten Lebensinteressen der Gewerkschaften berühren. Die gesamte Wirtschafts- und Arbeiterpolitik der Regierung in positiver und mehr noch in negativer Hinsicht zwingt sie zur Stellungnahme, und zwar umso mehr, je mehr diese Politik das Wirken der Gewerkschaften in Frage stellt. Und man muß schon mit Blindheit geschlagen sein, um nicht zu sehen, daß die Gewerkschaften gerade in diesem Wahlkampfe selbst unmittelbar beteiligt sind. Sie stehen mitten drin, wenn auch sehr gegen ihren Willen, — passiv als Opfer einer arbeiterfeindlichen Regierungspolitik. Der Gesetzeswurf, betr. gewerbliche Berufsvereine, den der Reichstag in den letzten Wochen verhandelte, bedeutete nichts anderes als ein Attentat auf das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter. Unter dem Vorwand einer Stärkung der Gewerkschaften und einer Lockerung der vereinsgesetzlichen Fesseln verneinte er das Koalitionsrecht der Landarbeiter, erschütterte das Streikrecht der Eisenbahner und anderer Verkehrsarbeiter, der Bergarbeiter und Gemeindearbeiter und unterband die gewerkschaftliche Solidarität, die sich in der Hilfeleistung bei anderen Arbeiterkämpfen äußerte. Er gab die Gewerkschaftsgelder den Unternehmern und ihren juristischen Helfershelfern preis und lieferte sie den Steuergelüsten des Fiskus aus. Gegen diese Gefahr der Entrechtung und Ausbeutung müssen sich die

beitern, die den Stürmen und Wellen trotzend Deutschlands Flagge in die fernsten Weltteile tragen, damit zugleich aber auch die Sklaverei, die ihnen die Seemannsordnung aufträgt. Und Schutz den Armen und Schwachen in der Hausindustrie, denen eine widerlich gesteigerte Ausbeutung das eigene Heim zur Fabrik macht und sie selbst zu Fronbögen ihres Fleisches und Blutes.

Eine großzügige Arbeiterschutzesgesetzgebung, die der Selbsthilfe der Arbeiter zur Seite tritt, ihren Schild über den wirtschaftlich Schwachen hält und dem Unternehmertum Achtung vor Menschenleben, Menschenbewußtsein und Menschenrechten lehrt, das ist es, was die Gewerkschaften von der Gesetzgebung fordern müssen und wofür sie im bevorstehenden Wahlkampf zu wirken haben.

Natürlich werden sie sich nicht selbst in den Wahlkampf hineinstürzen. Wahlpropaganda treiben und Gewerkschaftskandidaten aufstellen, — das gehört nicht zu ihren Aufgaben. Aber ihre Pflicht ist es, die Arbeiterschaft auf die große gewerkschaftliche Bedeutung der Wahlentscheidung vom 25. Januar 1907 und auf die politische Staatsbürgerpflicht der Stimmabgabe hinzuweisen und zu fordern, daß diese Pflicht ausgeübt werde im Sinne des Schutzes, nicht aber der Gefährdung der Gewerkschaftsinteressen. Es muß selbstverständlich als ausgeschlossen gelten, daß ein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter seine Stimme einem Feind der Gewerkschaften, einem offenen oder geheimen Gegner des Koalitionsrechtes, einem Freund polizeilicher Vereins- oder Versammlungsschranken oder gar einer zweifelhaften Stütze des allgemeinen, direkten, gleichen und geheimen Wahlrechts gibt. Ebensovienig darf er einen Lebensmittelvertreuer, einen Schutzzöllner oder Vertreter des Bodenvuchers, einen Gegner des Arbeiterschutzes oder der Selbstverwaltung der Arbeiter wählen. Der Arbeiter, der einem Gegner der Arbeiterinteressen in den Sattel hilft, trüge die Schuld, wenn das arbeitende Volk von neuem niedergetreten wird. Nur zuverlässige Vertreter des Wohles der Arbeiterklasse dürfen aus der Wahlurne hervorgehen, nur solchen kann ein organisierter Arbeiter seine Stimme geben.

Aber die Gewerkschaften hätten mit solchen allgemeinen Ratschlägen ihre Pflicht als Ratgeber im Kampfe um das Volkswohl nur halb erfüllt. Jede der politischen Parteien beschwört dem Arbeiter mit heiligen Eiden, daß nur sie allein eine Stütze des Volkes, des Armen, des Mannes der ehrlichen Arbeit sei, und alle überbieten sich in Versprechungen, die nur bis zum Wahltage gelten. Nie wird mehr zusammengelogen als nach einer Jagd und vor einer Wahl. Und gibt es nicht auch mehrere Parteien, die eigene Gewerkschaftsgruppen ins Leben gerufen haben, nicht um sie zur Vertretung wirtschaftlicher Arbeiterinteressen zu befähigen, sondern um Arbeiter gegen Arbeiter aufzuheben, um politische Interessen des bürgerlichen Besitzes durch Arbeiter stützen zu lassen. Solche Parteien bringen es schließlich fertig, wenn nichts anderes mehr hilft, einen ehemaligen Arbeiter als „Gewerkschaftskandidaten“ zu präsentieren, um sich das Mandat noch auf einige Wahlperioden hinaus zu sichern. Und zur Schande der Arbeiterschaft muß es gesagt werden, daß es leider noch Arbeiter gibt, die eine Ehre darin erblicken, ein Mandat aus den Händen einer bürgerlichen Partei zu bekommen.

Angeichts solcher Liebeswerbungen um die Stimme des Arbeiters müssen die Gewerkschaften ein

weiteres tun; sie müssen Ausschau halten unter den Parteien und ihren Mitgliedern jagen, welche der Parteien die zuverlässigste Vertreterin der Gewerkschaftsinteressen ist. Eine Arbeitergruppe, die nahezu 2 Millionen Mitglieder zählt, darunter mehr als eine Million stimmberechtigter Wähler, — ist keine zusammengelaufene Herde, die nach allen Richtungen auseinanderläuft, wenn es gilt, das Wohl der eigenen, durch finanzielle und persönliche Opfer gekräftigten Organisation mit dem Stimmzettel in der Hand zu verteidigen. Eine solche wohiorganisierte Masse ist durch ihre Geschlossenheit ein politischer Machtfaktor von größter Bedeutung, der seinen Willen auch durchzusetzen vermag. Und er muß ihn durchsetzen, — das erfordert das Lebensinteresse der Gewerkschaften.

Nichts wäre in solchen Momenten, wo die Zukunft unserer Organisation, das Gedeihen unseres Lebenswerkes am dünnen Faden einer einzigen Entscheidung hängt, verkehrter, als diese Macht der Arbeiter zu zersplittern und alle möglichen Parteien zu unterstützen, von denen man annimmt, daß sie auch Verständnis für Gewerkschaftsfragen hätten. Konzentration der Macht auf einen Punkt verbürgt nicht bloß in wirtschaftlichen, sondern mehr noch in politischen Kämpfen allein den Erfolg! Nicht umsonst haben wir in der Gewerkschaftspraxis gelernt, alle Kräfte und Mittel zu zentralisieren und den Einzelnen dem Gesamtwohl zu unterordnen. Und hier, wo so viel für unsere Gewerkschaften auf dem Spiele steht, sollten wir unsere Kräfte zersplittern lassen? Daran kann im Ernst kein vernünftiger Gewerkschafter denken. Gewiß wird keine Gewerkschaft ihren Mitgliedern in der Stimmabgabe Vorschriften machen. Das haben sie seither nicht getan und werden es auch diesmal nicht tun. Aber dringend können sie ihren Mitgliedern nur empfehlen, als Arbeiter dafür zu wirken, daß der politische Einfluß der organisierten Arbeiterschaft ungeteilt in die Waagschale der Abstimmung fällt, weil er dadurch allein seiner schützenden Wirkungen sicher ist. Zersplitterung der Arbeiterstimmen wäre gleichbedeutend mit der Preisgabe des Wohles der Gewerkschaften. Und prüfen wir sachlich und kritisch, ohne Voreingenommenheit, aber auch ohne Scheu die Haltung der zahlreichen Reichstagsparteien, so bietet unseren Gewerkschaften keine der bürgerlichen Parteien eine ausreichende Gewähr für eine zuverlässige und nachhaltige Vertretung der Arbeiterklasse. Das Centrum ist schon für seine eigenen christlichen Gewerkschaften ein sehr zweifelhafter Schutz; es gibt das Koalitionsrecht der Landarbeiter preis und hat bei der ersten Lesung des Anti-Gewerkschaftsgesetzes eine recht zweideutige Haltung beobachtet. Ueberdies trägt es die hauptsächlichste Verantwortung für die Lebensmittelverteuerung infolge seines Eintretens für die Zoll- und Agrarpolitik der Regierung, sowie für die enormen Steuerlasten, die dem arbeitenden Volke aufgebürdet worden sind. Die freisinnige Volkspartei hat sich gleichfalls während der Zolltarif-Kampagne mit schwerer Schuld beladen. In der Verteidigung des Koalitionsrechtes der Eisenbahner und der Arbeiter der Elektrizitätswerke ließen ihre Vertreter stets die nötige Festigkeit vermissen und bei den Angriffen auf die Selbstverwaltungsrechte der Krankenkassen war sie sogar allezeit voran. Ein Gewerkschafter, dem seine Organisation nicht bloß Berufsfort, sondern eine wirtschaftliche Existenz-

Gewerkschaften schon aus Selbsterhaltungsinteresse wehren, — sie können nicht stillschweigend abwarten, bis man ihnen, — den unpolitischen Organisationen, die Kehle zugeedrückt hat. Wo die eigene Existenz auf dem Spiele steht, da wäre politische Abstinenz dem Selbstmord gleichzuachten, — da wird die Politik ein Recht der Notwehr.

Die Auflösung des Reichstages hat ja die nächste Gefahr vorläufig beseitigt. Das Berufsvereinsgesetz ist in den Urkus gesunken. Aber das Damoklesschwert der „gesetzlichen Regelung“ hängt noch immer über den Gewerkschaften. Die Regierung kann dem neugewählten Reichstag jeden Augenblick wieder die Vorlage unterbreiten, und sie wird dies um so eher tun, je bessere Gewähr dessen Zusammenziehung ihr für die Durchführung ihrer Ziele bietet. So ist also das Interesse der Gewerkschaften unmittelbar mit den Reichstags-Neuwahlen verknüpft.

Aber die Berufsvereinsvorlage soll nur der erste Schritt sein auf dem Wege einer weitausschauenden „Arbeiterpolitik“ der Regierung. Sobald sie Gesetz geworden ist, soll sie die Grundlage bilden für eine Reihe organisatorischer und sozialpolitischer Maßnahmen, denen die Regierung einen zusehenden Einfluß auf die Arbeiterbewegung beimißt. Erst dann will die Regierung der Schaffung von Arbeitskammern nahetreten, die nach einer früheren Erklärung Kosadowskys im Anschluß an die Gewerbegerichte errichtet werden sollen. Das läßt der Vermutung Raum, daß nicht nur diese Kammern auf die Vertretung anerkannter Berufsvereine beschränkt bleiben sollen, sondern daß es auch auf eine Umgestaltung des allgemeinen Wahlrechts der Gewerbegerichte im Sinne eines korporativen Wahlrechts abgesehen ist, ebenfalls mit der Beschränkung auf eingetragene Berufsvereine. An diese Schaffung von Arbeitervertretungen soll sich die gesetzliche Regelung der Tarifverträge anschließen; in welchem Sinne dies zu erwarten ist, zeigt uns die Haftpflicht der „eingetragenen“ Gewerkschaften. Die Regelung der Arbeitslosenversicherung bildet ein weiteres Glied in der Kette, die sich um die Füße der Kampfgewerkschaften schlingt und nicht minder die Einführung von Zwangsschiedsgerichten, die den verbleibenden Rest von Koalitionsrecht bürokratisch erdroffeln. Von der künftigen Zusammenziehung des Reichstags wird es wieder abhängen, ob diese Regierungsträume sich zu Tatsachen verdichten.

Und schon lauert eine weitere Gefahr im Hintergrunde: Die Entrechtung der Arbeiterklasse auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und die Revision des Reichstagswahlrechts. Die Pläne, die die Selbstverwaltung der Krankenkassen bedrohen, sind längst nicht mehr neu und noch vor Jahresfrist ließ die Regierung im Reichstage erklären, daß eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung ohne Verzicht nicht möglich sei. Die Hilfskassenvorlage hat schon die Art an die Wurzel der freien Hilfskassen gelegt. Ihr Schicksal hängt am Faden des Wahlausfalls, der zugleich über die Zukunft des Reichstagswahlrechts entscheidet. Bereits wittert die Presse aller Parteien Staatsstreichsluft; hinter dem Appell an das Volk vermutet man den Appell an eine andere Macht. Die reaktionäre Presse feiert in der widerlichsten Weise den Reichskanzler als den „starken Mann“, dem „noch Größeres“ gelinge, als das Centrum zurückzudrängen. Man weiß, in

welcher Richtung sich ihre heißesten Wünsche bewegen.

Koalitionsrecht, Vereins- und Versammlungsrecht und freies Wahlrecht, das sind die Voraussetzungen, ohne welche die Gewerkschaften nicht gedeihen können. Ohne die Gewährleistung ausreichender Koalitionsfreiheit muß jede gesetzliche Regelung des Gewerkschaftsrechts zu ihrem Nachteile ausschlagen; ohne Vereins- und Versammlungsfreiheit sind die Gewerkschaften ein Spielball der Polizei und ohne das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht sind sie ohnmächtig auf Gnade oder Ungnade der Reaktion ausgeliefert. Deshalb haben die Gewerkschaften ein eminentes Interesse am Ausgang der Reichstagswahlen; vor ihm hängt ihr ferneres Wirken, hängt der Erfolg ihrer Kämpfe und ihre ganze Zukunft ab.

Und wäre selbst die letztere trotz der gewerkschaftsfeindlichen Haltung der Reaktion einigermaßen verbürgt, so zeigt uns die gegenwärtige Lebensmittelerzeugung, wie eine volksfeindliche Wirtschaftspolitik den Preis jahrzehntelanger Arbeit zunichte machen kann. Was unsere Gewerkschaften auf dem Gebiete der Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter in mühsamen Kämpfen und friedlichem Schaffen erreicht, durch den Abschluß von Tarifverträgen bis zu einem gewissen Grade gefestigt haben, das hat ihnen die Zollpolitik der herrschenden Klassen, der Brot- und Fleischwucher wieder entrißen. Verbollständigt wird diese Wirkung durch den Bodenwucher, der niemals im Munde der Ausbeuter des arbeitenden Volkes fehlt. Und im selben Moment, wo die Arbeiterklasse sich anschießt, die bedrohlichen Folgen der künstlich herbeigeführten Teuerung durch Er kämpfung höherer Löhne zu paralysieren, fällt ihr die Regierung mit einem Anti-Gewerkschafts-gesetz in den Rücken, das den Arbeiter wehrlos in die Hände des Kapitalisten liefern würde. Was das heißt, weiß am besten der Arbeiter zu beurteilen, der eine geringe Mehrforderung an Lohn mit wochen- und monatelanger Aussperrung büßen muß.

Eben deshalb, weil die Gewerkschaften von der herrschenden Klassengesetzgebung alles zu fürchten haben, müssen sie wünschen, daß eine Richtung gewählt werde, die den Bestrebungen der Reaktionäre einen Kiegel vorschiebt. Aber nicht bloß Schutz vor der Gesetzgebung erwarten die Gewerkschaften, — sie verlangen vor allem Schutz von der Gesetzgebung. Schutz ihres Koalitionsrechtes gegenüber den Vergewaltigungen von Unternehmern, die ihren Arbeitern verbieten, was sie selbst in unbeschränktem Maße für sich in Anspruch nehmen, und vor Behörden und Gerichten, die ihre Aufgabe darin erblicken, den Unternehmern zu Willen zu sein. Schutz der Tarifverträge, die die Gewerkschaften abschließen, um die Arbeitsbedingungen auf Jahre hinaus allen störenden Eingriffen zu entziehen. Schutz der Arbeitskraft gegen übermäßige Ausbeutung und der Volksgesundheit gegen Zerrüttung durch Raubbau und leichtfertige Gefährdung. Besonders Schutz der heranwachsenden Generation, deren unentwickelter Körper den Anstrengungen der Erwerbsarbeit noch nicht gewachsen ist, sowie der Frauen, die das Leben der Zukunft in ihrem Schoße tragen. Schutz den Landarbeitern, die dem Boden die Frucht entringen und die der Staat heute mit gebundenen Händen einem raffgierigen Grundbesitzertum überantwortet. Schutz den seemannischen Ar-

	Bar- einzahlungen Mk.	Gutschrift an Dividenden Mk.	Aus- zahlungen Mk.
1899	589,65	—	—
1900	2 761,50	391,85	210,—
1901	3 901,58	3 670,97	488,74
1902	3 830,44	14 256,09	1 147,25
1903	4 429,27	27 930,65	2 823,54
1904	6 145,32	46 965,10	5 769,28

Der Bestand des Rotfonds betrug Ende 1904: 105 367,86 Mk. Der Warenvorschufsfonds wurde 1904 von 104 Mitgliedern mit Vorschüssen im Werte von 1259,50 Mk. beansprucht. Die Sparkasse des Vereins hatte Ende 1904: 3512 Konten mit 985 980,86 Mark, die mit 3¼ Proz. verzinst werden und im Konsumgeschäft keine Verwendung finden. Die Denkschrift erklärt: man habe es hier mit einer Art „Sparzwang“ zu tun, mit dem genossenschaftlichen Prinzip verbunden, indem die Spartätigkeit nicht in Lohnabzügen, sondern in der Gutschrift von Dividenden beruhe und damit für den Arbeiter sehr erleichtert werde. Bei der großen Entwicklung, die das Arbeiterkonsumvereinswesen in Deutschland genommen, sei nicht ausgeschlossen, daß das Vorbild des Konsumvereins „Produktion“, die Sicherstellung gegen die Nachteile der Arbeitslosigkeit in der Form genossenschaftlicher Selbsthilfe, vielleicht noch in größerem Umfange Nachahmung finde. Handelt es sich bei diesem genossenschaftlichen Sparzwang nur um die Einbehaltung eines Anteils der Einkaufsvergütung, so tritt der Unternehmersparzwang stets in der Form von Lohnneinbehaltungen auf. Dabei macht es keinen Unterschied im Prinzip, ob sich die eine Firma mit der Einbehaltung der Ueberstundenvergütungen begnügt oder eine andere direkte Lohnabzüge macht. Dem ersteren System huldigt die bekannte Maschinenfabrik Heinrich Lanz in Mannheim, dem anderen die Margarinefabrik A. L. Mohr in Bahrenfeld. Die Firma Lanz-Mannheim hat eine Arbeitslosenunterstützungskasse mit einem Grundkapital von 20 000 Mk. errichtet. Die Zinsen davon würden natürlich nicht entfernt hinreichen, um Arbeitslose zu unterstützen, deshalb hat die Firma angeordnet, daß die den Arbeitern gezahlten Ueberstundenvergütungen an diese Arbeitslosenkasse abzuführen seien. Die Arbeiter sollen, falls die Arbeitszeit länger als 10½ Stunden währt, für jede Stunde vom Ablauf der neunten Stunde ab 10 Pf. Vergütung erhalten, aber nicht sie selbst, sondern die Unterstützungskasse erhält diesen Betrag. Unterstützt kann ein Arbeiter nur werden, wenn er im Spätjahr oder Winter wegen Arbeitsmangels entlassen wird, bei der Entlassung mindestens ein Jahr lang bei der Firma tätig war und anderweit innerhalb 14 Tagen nach der Entlassung keine andere Arbeit findet. Die Unterstützung beginnt nie vor dem 1. Dezember und dauert nur bis Ende Februar. Sie beträgt 5 bis 7½ Mk. pro Woche für einen verheirateten Arbeiter und einen Zuschuß für Kinder, und erhöht sich auf das Doppelte, wenn der Arbeiter mindestens drei Jahre bei der Firma ununterbrochen tätig war.

Die amtliche Denkschrift erklärt, daß es sich bei dieser Kasse nicht um eine Versicherung handele, sondern um ein Geschenk, da die Arbeiter ihrerseits gar nichts zu leisten haben. Das ist jedoch eine geflüchtliche Verkennung des wahren Sachverhalts, da die Arbeiter die ganzen Unterstützungen, abgesehen von den 600 Mk. Zinsen jährlich, völlig aus eigenen, zwangsmäßig einbehaltenen Lohnanteilen aufbringen müssen. Denn was sind Ueberstundenvergütungen

anders als Anteile vom Arbeitslohn, den die Firma herauszahlen müßte, wenn sie dieselben nicht der Verfügung der Arbeiter entzogen hätte? Uebrigens kann von einer Arbeitslosenversicherung angesichts der so verlausulierten Bedingungen gar keine Rede sein, und in Wirklichkeit ist die Kasse auch fast gar nicht in Anspruch genommen worden, so daß ihr Bestand Ende 1904 bereits durch Zinsen und Arbeiterbeiträge auf 80 000 Mk. angewachsen war. Sie ist nichts anderes, als ein wohlfeiles Reklamemittel der Firma auf Kosten ihrer Arbeiter!

Die Versicherungskasse der Firma A. L. Mohr in Bahrenfeld, seit Dezember 1896 bestehend, sichtet wöchentliche Lohnneinbehaltungen von 10 Pf. bei männlichen und 5 Pf. bei weiblichen Arbeitern vor. Die Firma deckt die Fehlbeträge und stellt die Verwaltung. An Unterstützung wird pro Tag gewährt für männliche Arbeiter 1,00 bis 1,60 Mk., für weibliche 0,70 bis 1,00 Mk. und für Kinder geringe Zuschüsse. Die Unterstützung beginnt vom Tage der Entlassung und endet längstens nach 13 Wochen. Anspruch auf Unterstützung haben nur Arbeiter, die mindestens drei Monate ununterbrochen im Dienste der Firma standen und wegen Arbeitsmangel, nicht aus eigenem Antriebe, außer Arbeit kamen. Die Kasse verzeichnet von 1896 bis 1904 an Einnahmen 18 481,70 Mk. aus Arbeiterbeiträgen und deren Zinsen. Die Unterstützungsausgaben betragen 30 275,20 Mk., so daß der Zuschuß der Firma 11 793,70 Mk. betrug. Die Arbeiter haben 72 Proz., die Firma 28 Proz. der Ausgaben aufgebracht. Die Kasse hat sich darin bewährt, der Firma einen dauernden Arbeiterstamm zu erhalten und sich selbst durch erleichtertes Aussetzen der Arbeit einen Teil von Arbeitslöhnen zu sparen, vorwiegend auf Kosten der Arbeiter. Von einer Arbeitslosenversicherung der letzteren kann auch hier im Ernste nicht gesprochen werden. Es handelt sich mehr um ein Wartegeld.

Die Lederfabrik von Cornelius Hehl in Worms hat ein solches Wartegeld für die Arbeiter ohne Gegenleistungen der letzteren eingeführt. Um die Arbeiter bei Betriebschwankungen nicht entlassen und die besten Arbeitskräfte verlieren zu müssen, zahlt sie männlichen Arbeitern ein tägliches Wartegeld von 2 bis 2,50 Mk. und weiblichen von 1 bis 1,20 Mk. Die Dauer der Zahlung liegt völlig im Ermessen der Firma, die bald die Arbeiter der einen, bald der anderen Werkstube acht Tage lang aussetzen läßt.

Schließlich führt die amtliche Denkschrift noch die sogenannte Arbeitslosenversicherung der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten an, welche denjenigen Arbeitern, die ehrenwörtlich versichern, keiner Gewerkschaft anzugehören, bei Arbeiterausperrungen die alten oder neuen Arbeitsplätze zusichert und sie im Arbeitslosigkeitsfalle mit Geld unterstützen will, sofern ihnen keine andere Arbeit in irgend einem Verbandsbetriebe verschafft werden kann. Die Unterstützung soll nach siebentägiger Wartezeit beginnen und für männliche Arbeiter 1,50 bis 2,50 Mk., für weibliche 0,80 bis 1,50 Mk. pro Tag, je nach der ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses (1 bis 5 Jahre) betragen. Beiträge aus eigenen Mitteln haben die Arbeiter nicht zu leisten. Die Denkschrift bemerkt zu dieser Einrichtung:

„Die rechtliche Zulässigkeit der der geschilberten Einrichtung zugrunde liegenden ehrenwörtlichen Erklärung, nicht organisiert zu sein, wird bestritten. Abgesehen von dieser Rechtsfrage, die hier nicht zu entscheiden ist, stellt sich die ganze Ein-

frage ist, kann dieser Partei unmöglich die Wahrung der politischen Interessen der Gewerkschaften anvertrauen. Die übrigen Parteien kommen auch nicht entfernt als Arbeitervertretungen in Frage, selbst nicht die freisinnige Vereinigung oder die süddeutsche Volkspartei, die nur die Parteien kleiner bürgerlichen Interessenskreise sind.

Nur die Sozialdemokratie, die Arbeiterpartei allein, ist stets eine zuverlässige Stütze der Gewerkschaftsforderungen gewesen, — nur ihre Wahl können die Gewerkschaften den Arbeitern mit voller Verantwortung empfehlen. Wir wissen, daß die bürgerlichen Parteien in diesem Wahlkampfe alles aufbieten werden, um einen Keil zwischen Arbeiterschaft und Sozialdemokratie zu treiben. Sie werden in den Auseinandersetzungen wählen, die zwischen Köln und Mannheim liegen, und triumphierend mit Citaten und Indiskretionen aufmarschieren, die die Sozialdemokratie als „Feind der Gewerkschaften“ kennzeichnen sollen. Aber kein vernünftig urteilender Arbeiter wird sich durch diese Schlachtfeldschnüffler verblüffen oder gar beeinflussen lassen. Die Sozialdemokratie als politische Partei beurteilt man nicht nach den Auslassungen einzelner Redner und Schriftsteller in Versammlung und Presse, sondern nach ihren politischen Taten, und auf diese konnte sich die organisierte Arbeiterschaft stets verlassen. So bedauerlich es war, daß es zu solchen Auseinandersetzungen kommen konnte, so wenig können diese das kampfs- und sturmerprobte Verhältnis zwischen Sozialdemokratie und Gewerkschaften erschüttern. Sie konnten nur dazu führen, das Verhältnis durch Beseitigung der schwebenden Streitfragen inniger zu gestalten und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit von Partei und Gewerkschaften in jedem Arbeiterherzen zu befestigen. Und wann hätten jemals Sozialdemokratie und Gewerkschaften inniger zusammengehört, wann wären sie mehr auf einander angewiesen als diesmal, wo es die Verteidigung der gewerkschaftlichen Lebensinteressen gilt und wo zugleich die Regierung die Vertrauensfrage an die Wählerschaft stellt? Vertrauen können unsere Gewerkschaften nur zur Sozialdemokratie haben.

Selbstverständlich können die Gewerkschaften ihre Mitglieder weder durch Statut, noch durch Kongreß- oder Versammlungsbeschluß verpflichten, nur Sozialdemokraten zu wählen, noch können sie einen Druck auf die Mitglieder nach dieser Richtung hin ausüben. Es bedarf dessen auch gar nicht, da gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in der Aera der Klassengesetzgebung, der Klassenherrschaft und Klassenjustiz gelernt haben, sich als Klassengenossen zu fühlen und den guten Rat, den wir ihnen geben, auch ohne den mindesten politischen Zwang zu beherzigen wissen.

Und so erwarten wir denn von der organisierten Arbeiterschaft Deutschlands, daß sie am Wahltag ihre Wahlpflicht erfüllt, wie es jedem politisch mündigen Staatsbürger geziemt. Keine Stimme darf verschenkt, kein Stimmrecht unbenutzt gelassen werden. Niemand wähle einen Gegner des Koalitions- oder Reichstagswahlrechts, — niemand gebe seine Stimme einem Gegner der Selbstverwaltung der Arbeiter oder einem Lebensmittelverteuerer. Dagegen möge jeder Arbeiter dahin wirken, daß alle Arbeiterstimmen sich auf die Wahl von

Vertretern der Sozialdemokratie

vereinen. Das ist der beste Dienst, den er sich selbst,

seiner Gewerkschaft und seinen Arbeits- und Klassengenossen leisten kann.

Wer aber als Staatsbürger sich politisch betätigen, seinem Stimmzettel politischen Einfluß sichern will, der muß auch einer politischen Organisation beitreten. Ohne Organisation kein Erfolg, ohne Vereinigung keine Macht. Das weiß jeder Gewerkschafter. Deshalb genügt es nicht, am Wahltag für die Sozialdemokratie zu stimmen, sondern die Arbeiter haben auch die Pflicht, in die sozialdemokratischen Wahlvereine einzutreten und für deren Ausbreitung zu wirken.

Mögen die herrschenden Klassen empfinden, daß man nicht ungestraft mit den Rechten der Arbeiterklasse spielt, daß es gefährlich ist, den Armen das tägliche Brot zu verteuern und das Fleisch hinwegzunehmen. Am Wahltag wird das arbeitende Volk die Antwort darauf geben, und wir hoffen, daß diese Antwort die Pläne der Arbeiterfeinde für immer zunichte macht!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung.

V.

Die Arbeitslosenversicherung in Deutschland.

(Fortsetzung.)

Die Einrichtungen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, die neben der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung und der kommunalen Versicherung in Frage kommen, sind teils völlig bedeutungslos, teils zur Arbeitslosenversicherung im engeren Sinne nicht gehörig. So ist das Projekt eines Centralvereins für Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit in Stuttgart vor nunmehr zehn Jahren im Gründungsstadium stecken geblieben. Die Versicherung sollte Personen von 480 bis 9000 Mk. Jahreseinkommen umfassen und 2 bis 3 Proz. des Gehalts an Prämie erheben, wofür als Unterstützung im ersten Monat der Arbeitslosigkeit (nach einjähriger Mitgliedschaft) 80 Proz., im zweiten Monat 50 Proz. und im dritten 40 Proz. des Gehaltes gezahlt wurden. Vorbedingung war aber, daß der Arbeitslosigkeit eine mindestens einjährige ununterbrochene Beschäftigung und eine mindestens halbjährliche Beschäftigung in derselben Stelle vorangehen mußte. Dadurch war natürlich alles größere Risiko von der Kasse ferngehalten worden.

Der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ zu Hamburg sammelt für seine Mitglieder aus der Einkaufsdividende einen persönlichen Notfonds an, aus dem diese in Notfällen ihre Warenzahlungen decken können. Als Notfälle gelten Arbeitslosigkeit, Krankheit nach Aufhören der Krankenunterstützung, Entbindung, Unfall und Todesfall von Familienangehörigen. Der Notfonds wird bis zur Höhe von 100 Mk. angesammelt und kann auch durch Bareinlagen verstärkt werden; er wird zum gleichen Zinssatz verzinst wie Spareinlagen. In engem Zusammenhange mit dem Notfonds steht ein Warenvorschufsfonds, aus dem solche Mitglieder, die noch keinen Notfonds besitzen oder deren Notfonds bereits erschöpft ist, Vorschüsse in Gestalt von Warenkredit erhalten. Ein rechtlicher Anspruch auf letzteren besteht nicht. Die Einrichtung soll verhüten, daß solche Mitglieder gezwungen sind, dem kreditierenden Händler wieder anheimzufallen. Der Notfonds zeigte von 1899 bis 1904 folgende Entwicklung:

der Reichsregierung wirkt nicht nur recht befremdend, sondern auch vor allen Dingen irreführend. Bei einer solchen Gegenüberstellung der rechtlichen Zustände zweier Länder muß man auch Rücksicht nehmen auf das soziale und politische Milieu dieser Länder und last but not least auf den Grad der persönlichen Freiheit, die der einzelne Staatsbürger in den betreffenden Ländern genießt. In England besteht vollständig freies Vereins- und Versammlungsrecht. Gründet man einen Verein, so braucht man das der Polizei nicht erst auf die Nase zu binden, denn diese hat kein Recht (und nebenbei bemerkt) auch keine Zeit, sich um solche Sachen zu kümmern. Und trotzdem die Polizei kein gesetzliches Recht hat, Einsicht in die Mitgliedsbücher zu nehmen, ist der englische Staat bis heute noch nicht in Trümmer zerfallen.

Währenddem in England die Eintragung nicht im geringsten mit der Polizei etwas zu tun hat, soll die Erlangung der Rechtsfähigkeit in Deutschland dem Ermessen der Verwaltungsbehörden (also in den meisten Fällen der Polizei) überlassen werden. Ueberhaupt ist es unerklärlich, wieso Graf Posadowsky die Ansicht vertreten konnte, daß das englische Recht viel schärfer sei als das, was der deutsche Gesetzentwurf fordere. Die englischen Gewerkschaften genießen auf grund des „englischen Rechts“ fast alle Vorteile von drei bedeutenden Gesetzen und zwar:

1. des Gesetzes betr. der reinen Unterstützungsvereine (The Friendly Societies Acts).
2. des Genossenschaftsgesetzes,
3. des Gesetzes der eingeschriebenen Korporationen.

Trotzdem die englischen Gewerkschaften die Rechte besitzen, welche Unterstützungsvereine, Genossenschaften und gesetzliche Korporationen genießen, sind sie ausdrücklich befreit von den gesetzlichen Schranken, die den betreffenden Körperschaften auferlegt sind. Um das an einem Beispiel klar zu machen, sei hier nur darauf hingewiesen, daß eine Gewerkschaft ein Unterstützungsverein sein kann. Ein Mitglied kann aber die Gewerkschaft nicht wegen Unterstützung verklagen, trotzdem dieses Recht den reinen Unterstützungsvereinen gegenüber besteht. Hervorgehoben verdient noch zu werden, daß die Reichsregierung in ihrer Uebersicht über den Stand der Gewerkschaftsgesetzgebung in Großbritannien mit keinem Wort das Urteil erwähnt, welches in der Anklagesache Denaby Main Company kontra Yorkshire Bergarbeiterorganisation gefällt wurde, und doch könnte der deutsche Parlamentarier gerade an dieser Urteilsbegründung den Unterschied zwischen dem deutschen und dem englischen Recht so recht deutlich erkennen lernen. Vor mir liegt das Urteil des Appellationsgerichtshofes, und die Lordrichter-kammer (nicht zu verwechseln mit dem Hause der Lords) hat dieses Urteil bestätigt. Die Yorkshire Bergarbeiterorganisation war vom Oberhofgericht zu 75 000 Pfund Sterling Schadenersatz wegen eines Streiks verurteilt worden und dieses Urteil wurde von den oberen Instanzen umgeworfen. Hoffentlich wird die Reichsregierung sich noch dazu entschließen, diese Urteilsbegründung, die zur Aufhebung des ersten Urteils führte, dem Reichstage zu unterbreiten, da dieselbe sehr gut als ein Maßstab des englischen Rechts dienen kann; sie würde z. B. auch den Kontrast offenbaren, der zwischen den sozialen Auffassungen des deutschen und des englischen Richterstandes besteht.

Es ist auch notwendig, folgende irreführende Ansicht des Herrn Grafen zu korrigieren, er meinte:

„Die Anträge, die jetzt im englischen Unterhause gestellt werden, gehen freilich weit über die Anträge der Kommission hinaus, aber das Gesetz ist bis jetzt noch nicht verabschiedet.“ Der Herr Graf befand sich freilich hier in einem Irrtum, denn zu der Zeit, wo er diese Worte im Reichstage sprach, wurden im Unterhause keine Anträge mehr gestellt, da der Entwurf bereits im Hause der Lords ohne Widerspruch in erster Lesung beraten worden war. Der Staatssekretär vergaß auch mitzuteilen, von welcher Seite die Anträge gestellt wurden, welche „freilich weit über die Anträge der Kommission hinausgehen“; dieselben wurden von der Regierung gestellt und vertreten!

Zum Schluß will ich mir erlauben, noch auf einen Unterschied zwischen dem „englischen Recht“ und dem deutschen Gesetzentwurf hinzuweisen. Genosse Reichstagsabgeordneter Heine hat bereits darauf hingewiesen, daß durch diesen Gesetzentwurf Streikbrecher-vereine gezüchtet werden sollen. Wie steht es demgegenüber mit dem „englischen Recht“? Bis in die jüngste Zeit hinein bestand der Rechtsgrundsatz: „Eine Handlung, die nicht auf eine gesetzlich strafbare Schädigung hinausläuft, kann nicht Gegenstand einer Strafverfolgung sein, weil sie in böswilliger Absicht begangen wurde, oder wenn eine solche Handlung einen Eingriff in das Arbeitsrecht einer anderen Person bedeutet.“ Die Gerichtsurteile der letzten Zeit haben es fragwürdig gemacht, ob dieser Grundsatz auch heute noch zu Recht bestehe; deshalb hat die Regierung diesen Grundsatz in ihrem nunmehr vom Unterhaus angenommenen Gesetz vollständig aufrecht erhalten und es unterliegt keinem Zweifel, daß derselbe in den nächsten Tagen endgültig zum Gesetz erhoben werden wird. Dieser Rechtsgrundsatz ist aber nichts weniger als ein Schutz gegen Streikbrecher. Auf grund des „englischen Rechts“ dürfen Streikbrecher als Auswurf der Gesellschaft betrachtet werden, die kein Recht auf Existenz haben. — B. W.

Gesetzliche Vermittlung bei Arbeitskonflikten in Schweden.

Am 1. Januar 1907 tritt in Schweden ein vom Reichstage am 12. Mai d. J. genehmigtes „Gesetz betreffend Vermittlung bei Arbeitskonflikten“ in Kraft. Die Idee ist an sich nicht neu. Auch in Schweden nicht. Sie fällt hier eng mit der Erstarkung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zusammen. Die intensiven Aktionen der Arbeiter zur Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage begegneten bei dem Unternehmertum einem ebenso intensiven Widerstand. Die Kämpfe wurden von Jahr zu Jahr immer erbitterter, bis sie schließlich in den großen Kämpfen der Metallindustrie in den Jahren 1903 und 1905 bis auf weiteres ihren Höhepunkt erreichten. Obgleich nun die wirtschaftliche Entwicklung Schwedens in den letzten drei Jahrzehnten mit Sturmschritten vorwärts gegangen ist, blieben doch diese Machtkämpfe zwischen Kapital und Arbeit für das Nationalvermögen nicht gleichgültig. So erklärte es sich, daß in einzelnen Köpfen der Gedanke entstand, mit Hilfe der Gesetzgebung diese Kämpfe nach Möglichkeit auszuschalten. Freilich, die Gesetze, die zu diesem Zwecke vorgeschlagen wurden, waren durchaus verschiedenartig. Die einen wollten die Gewerkschaften in die Zwangsjade eines Rechtsfähigkeitsgesetzes bringen, das eine Schadenersatzpflicht konstituieren sollte, um somit die gewerkschaftliche Aktionsfähigkeit lahmzulegen. Die andern wollten daselbe mit einem Gesetz gegen die einzelnen Arbeiter oder deren Funktionäre erreichen, indem vermeintliche Vergehen gegen getroffene Verein-

richtung, soweit sie sich mit der Sicherstellung gegen Arbeitslosigkeit befaßt, nicht als Versicherung, sondern als reine Schenkung dar." Diese Charakterisierung trifft nicht völlig das richtige, denn das Unternehmertum schenkt den Arbeitern nichts. Die hier versprochene Unterstützung ist nichts anderes als die Gegenleistung für Judasdienste, die sie von den nichtorganisierten Arbeitern erwarten. Uebrigens trifft es nach unseren Informationen nicht zu, daß ein beträchtlicher Teil der Metallarbeiter sich unter Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung in die Listen dieser Einrichtung habe eintragen lassen. Es ist nur ein ganz verschwindender Teil, dessen Arbeitswilligkeit die Metallindustriellen noch nicht einmal sicher sind.

Schließlich führt die amtliche Denkschrift noch einige "Erfazmittel der Arbeitslosenversicherung" in der Richtung des Sparzwanges an. Nach Prof. Schanz' Ansicht (vergl. Schanz: „Neue Beiträge zur Arbeitslosenversicherung“) vereinigt der Sparzwang die wesentlichsten Vorzüge der Arbeitslosenversicherung und beseitigt die Mängel der obligatorischen Versicherung. Es bedürfe nicht der peinlichen Untersuchung der Verschuldungsfrage und auch nicht der Vorenthaltung der Unterstützung bei Streiks, da der Arbeiter ja seine eigenen Gelder aufzehre. Auf die Streikluft werde aber die Befürchtung, seine eigenen Spargelder zu verlieren, mäßigend einwirken. Auch die Kontrolle könne auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schanz gibt aber selbst zu, daß die eigene Spartätigkeit des Arbeiters nicht entfernt zu Leistungen befähige, wie sie die Arbeitslosenversicherung erreiche. Doch könne dieses System durch Zuschüsse von Staat und Gemeinde zu den Sparguthaben wirksamer gestaltet werden. Auch sei es wohl zu rechtfertigen, ledige Arbeiter zu doppelten Spareinlagen zu verpflichten. In größeren Städten könne der Zugang der Arbeiter von einer Einlage in die Sparkasse abhängig gemacht werden. Den Arbeiterverbänden sei es unbenommen, durch Unterstützungseinrichtungen den Sparzwang zu ergänzen.

Gegen den Sparzwang wird seitens der Gewerkschaften eingewendet, daß er nicht bloß hinter den Leistungen der Arbeitslosenversicherung zurückbleibt und eine eigentliche Sicherheit gegenüber längerer Arbeitslosigkeit niemals zu bieten vermag, sondern daß er auch der Solidarität, der gemeinsamen Tragung der Lasten der Arbeitslosigkeit entgegenwirkt und desorganisierend wirkt. Auch erscheint es unheimlich und unbillig, erwachsene Arbeiter zum Sparen gezwungen zu werden, ohne ihnen die Gewähr zu bieten, daß dieses Sparen auch den beabsichtigten Zweck wirklich erreicht. Und warum dem einzelnen Arbeiter das Risiko der Arbeitslosigkeit allein aufbürden, obwohl er doch in den meisten Fällen das schuldlose Opfer der letzteren ist. Warum nicht auch den Arbeitgeber zu Beiträgen zwingen, in dessen Hand es doch weit mehr liegt, die Arbeitslosigkeit durch bessere Arbeitsverteilung zu vermeiden? Warum wählt der Staat nicht den gleichen Weg des Sparzwanges bei der Feuer-, Hagel- und Viehverversicherung? Da würde sich sehr bald herausstellen, daß der Sparzwang völlig ungeeignet ist für alle Kalamitäten. Deshalb verwerfen die Arbeiter diesen Weg, und die Praxis in Belgien hat bereits gezeigt, daß er neben der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung fast völlig unbenutzt blieb, trotz öffentlicher Sparprämienzuschüsse.

Der Sparzwang bedarf natürlich zu seiner Einführung gesetzlicher Grundlagen. An solchen fehlt

es glücklicherweise in Deutschland. Gleichwohl haben eine Reihe großindustrieller Werke dieses System für ihre Arbeiter im Wege der Fabrikordnung, gestützt auf die Ausnahme des § 117 der Gewerbeordnung, eingeführt. Natürlich können sich die Arbeiter der Zwangswirkung durch Austritt aus der Beschäftigung entziehen, aber das geschieht nur selten. Der Sparzwang erfreut sich sogar der lebhaften Förderung der Regierungskreise. Vor allem ist die Düsseldorf'sche Regierung mehrfach durch Rundschreiben für seine Einführung eingetreten, mit dem Erfolg, daß dasselbe im dortigen Industriebezirk hervorragend gepflegt wird.

Die amtliche Denkschrift führt eine Reihe der bekanntesten Beispiele dieses großindustriellen Sparzwanges an, der teils auf die jugendlichen oder minderjährigen Arbeiter beschränkt, teils auf alle Arbeiter des Werkes erstreckt wird und verschiedentlich durch freie Sparkassen ergänzt wird; so die Wohlfahrtskassen von D. Peters u. Co. in Elberfeld-Neuiges, von F. Tillmanns u. Co. in Barmen, von Krieg u. Gronemeyer in Neuiges, von Wülfing u. Sohn in Vennepe ufm. Alle diese Einrichtungen tragen mehr den Charakter einer Lohnkaution, die den Arbeiter für längere Jahre an den Betrieb fesseln soll, als den einer Arbeitslosenversicherung. Es ist übrigens bezeichnend, daß die amtliche Denkschrift selbst Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit von Lohnabzügen für Rücklagen in Sparkassen Raum gibt, sich aber mit Schanz tröstet, der solche Abzüge mit der Gewerbeordnung für vereinbar hält.

Nach alledem wird der Sparzwang für die öffentlich rechtliche Regelung der Arbeitslosenversicherung kaum ernstlich in Frage kommen können. Als Basis einer solchen Regelung bleibt von allen vorhandenen Einrichtungen lediglich die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung übrig. (Schluß folgt.)

Deutsches und englisches Recht.

In seiner Verteidigung des neuen Anti-Gewerkschaftsentwurfs hat sich Staatssekretär Graf Pofadowsky auf das „englische Recht“ berufen. Nach dem Reichstagsbericht des „Vorwärts“ äußerte er sich u. a.:

„Das englische Recht geht in den meisten Bestimmungen weiter als dieser Gesetzentwurf. Es gestattet jedermann, der irgend ein Vermögensinteresse an den Trade Unions hat, die Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Die Veröffentlichung der Jahresbilanz geschieht ja schon heute von den Vereinen. Jedermann kann sie im Reichsarbeiterblatt nachlesen. Auch hier ist das englische Recht schärfer. Kleine Uebersichten sind dort dem Registerbeamten einzureichen, und dieser kann in jedem einzelnen Falle nach eigenem Ermessen die eingehendsten Detaillierungen fordern. Weiter darf nach englischem Recht jedermann, der ein Vermögensinteresse gegenüber den Trade Unions hat, Einsicht auch in die Bücher der Trade Unions nehmen. Nun hat gestern Abg. Heine erklärt, man hätte aus dem B. G.-B., aus dem Aktiengesetz und aus dem Genossenschaftsgesetz eine Zwangsjacke für die Gewerkschaften gestrickt. Alle diese Kautelen, die dieses Gesetz enthält, sind entweder dem B. G.-B. oder dem Genossenschaftsgesetz entnommen, und ich meine, wir hätten doch ein Recht, uns an das Genossenschaftsgesetz anzulehnen, da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ihrer inneren Natur nach den Berufsvereinen am nächsten stehen.“

Diese Art der Gegenüberstellung des deutschen mit dem englischen „Recht“ seitens eines Vertreters

Wirtschaftliche Rundschau.

Glänzende Jahresabschlüsse in Amerika, England, Italien, Deutschland. — Die Geldmarktspannung beim Jahresausgang. — Einfluß des Wahlkampfes?

Vor dem Jahresluß scheint man sich in aller Welt nochmals von der günstigsten Seite zeigen zu wollen.

In Amerika kann der allgemeine „Boom“ kaum mehr überboten werden; nach der Roosevelt'schen Botschaft an das Washingtoner Parlament erfreut sich die amerikanische Nation „eines buchstäblich noch nicht dagewesenen Gedeihens“. Der Roheisenmangel, in den Vereinigten Staaten seit langem der beste Gradmesser der Eisenbahn- und Industrieentwicklung, hat derart zugenommen, daß hervorragende Walzwerke bereits von der Notwendigkeit einer zeitweisen Betriebseinstellung sprechen; jede, auf längere Zeit berechenbare Preisnorm hat aufgehört. Wenn die Hochofen überhaupt mehr leisten könnten — neben ihrer eigenen Zahl und Einrichtung fällt natürlich die stöckende Rohstoffbeschaffung ins Gewicht — so würde die diesjährige Produktion noch höher das bereits glänzende Vorjahr übertreffen. Immerhin stellen sich die Erzeugnissziffern für Roheisen in Tons:

	1905	1906
Januar	1 781 847	2 068 893
Februar	1 597 343	1 904 932
März	1 936 264	2 165 632
April	1 922 041	2 073 222
Mai	1 963 717	2 098 746
Juni	1 793 289	1 970 733
Juli	1 741 935	2 013 402
August	1 843 673	1 922 717
September	1 899 500	1 970 962
Oktober	2 053 174	2 196 808

Nach einer als zuverlässig bezeichneten Schätzung sollen die werdenden Hochofenneuanlagen Amerikas nicht weniger wie 7 Millionen Tons der einjährig auf den Markt werfen können. Das allein wäre mehr als die Hälfte der ganzen diesjährigen deutschen Erzeugung! Dabei leisten die alten Betriebe in einem Monat bereits soviel wie Deutschland in zweien! Und dennoch spielen Beschränkungen wegen der Zukunft noch gar keine Rolle.

Englands Roheisenlieferungen werden unter der heutigen einzigartigen Konstellation nicht nur von Amerika, sondern sogar von Deutschland stark in Anspruch genommen. Daher auch hier das bis zum Uebermut gesteigerte Selbstvertrauen und die wachsende Preissteigerung. Von Mitte September bis Mitte Dezember sind Middlesexbrough-Warrants (Lagerscheine) von 54½ auf über 62 Schilling pro Tonne emporgesprungen. — Der englische Kohlenmarkt, dem vollends noch die Aufhebung des (durch den südafrikanischen Krieg hervorgerufenen) Kohlenausfuhrzolles ab 1. November zugute kam, schwelgt in Hauffestimmung. In Newcastle notierte man

pro To.	Anfang Dezember		
	1904	1905	1906
Beste Dampfkohle	9 sh.	9 sh.	12 sh.
Zweite Sorten	8 sh. 3 d.	8 sh. 3 d.	11 sh.
Kleine Dampfkohle	4 sh. 5 d.	5 sh. 5 d.	8 sh.
Giebereikohls	14 sh. 6 d.	17 sh. 3 d.	21 sh.

Die englische Baumwollindustrie, die 1904 ein unbefriedigendes Jahr, 1902 und 1903 sogar sehr schlechte Jahre durchmachte, hält sich auf der glänzenden Höhe von 1905; allerdings blüht die Spinnerei

argwöhnisch auf die Menge und Größe der neuentstehenden Betriebe.

Selbst das so lange Zeit daniederliegende Italien macht, nach der Staatsrede des Finanzministers einen überraschenden Aufschwung durch. Allein für die Umgestaltung und Erweiterung der, allerdings arg vernachlässigten, Eisenbahnen sind hier 610 Millionen Lire neu ausgeworfen.

Die deutschen Erfahrungen brauchen wir nicht von neuem zu schildern. Nur eine Preisvergleichung möge, nach der „Voss. Ztg.“, die heutige Lage kennzeichnen. An der Düsseldorfer Börse notierte man:

	Anfang 1905	Anfang 1906	Anfang Dezember 1906
Thomaseisen	M.	M.	M.
Luxemburger Puddeleisen	57,75	68,25	74,60
Englisches Roheisen Nr. III	45,85	52,40	61,20
Deutsches Giebereieisen Nr. III	54,—	73,—	83,50
	65,50	68,—	78,—

Gewiß spielt dabei die Verteuerung der Erze und Brennstoffe eine Rolle, dennoch sichern die Eisenpreise zweifellos ganz außergewöhnliche Ueberschüsse. Im Gegensatz zu früheren Perioden sind sogar die Klagen der Fertigfabrikation über die ihr auferlegte Materialienverteuerung verstummt. Der eigene Verkaufserlös deckt offenbar reichlich die rechnerisch höher zu veranschlagenden Produktionskosten.

Erläuterlicherweise schließt der Leihkapitals- und Geldmarkt mit einer kaum vordem gekannten Anspannung ab. Die Bank von England hat seit dem 19. Oktober die hohe Zinsrate von 6 Proz. nicht wieder verlassen. Sie hat dadurch zwar ihre Stellung gefestigt, aber unter den fortgesetzten Ansprüchen Ägyptens, Nordamerikas, Brasiliens, Argentinien's, scheint sie an die Möglichkeit einer baldigen freigiebigeren Kreditgewährung nicht zu denken; vielmehr verkündete sie erst neuerdings wieder warnend, sie „müsse zu weiteren Schutzmaßnahmen greifen, wenn sie in ihrer Vorbeugungspolitik nicht entschiedener vom offenen Markte unterstützt werde.“ In New York hat man kurz vor Mitte Dezember nicht weniger wie 15 Prozent für tägliches Geld gezahlt. Der Schatzsekretär Shaw hat zwar angekündigt, daß er durch vorzeitige Kuponeinlösung und umfassendere Depots bei den Notenbanken den Zahlungsmittelumlauf zu stärken gedenke. Demgegenüber steht jedoch der abnorme Bedarf beim Jahreswechsel, der im Vorjahre für tägliches Geld in Wall Street (dem Börsen- und Bankmittelpunkte New Yorks) bis zu 120 Proz. bezahlen ließ! Für Deutschland sprach der Reichsbankpräsident vor ein paar Tagen die Hoffnung aus, man werde um eine nochmalige Diskonterhöhung herumkommen. Indes ist das wenig wahrscheinlich — während wir dies schreiben, gehen die Wochen ausweise aller Reichsbankfilialen in Berlin ein und bis zur Drucklegung wird die letzte Entscheidung über die Diskontpolitik gefallen sein. Ende November 1904 und 1905 hatte die Reichsbank noch eine steuerfreie Notenreserve von 209 oder doch von 17 Millionen Mark zur Verfügung. Dieses Jahr war man an diesem Zeitpunkte schon mit über 98 Millionen Mark in der Steuerpflicht, trotz des 6prozentigen Diskonts seit dem 10. Oktober. Nach dem Ausweis für den 7. Dezember war der Abstand gegen die Vorjahre noch ungünstiger; die übliche Erleichterung nach dem Monatswechsel war viel schwächerer wie sonst. Alle Welt zweifelt deshalb an der Durchführbarkeit des Koch'schen Wunsches.

In der nordamerikanischen Union wirkt ein Wahlkampf regelmäßig stark abflauend und beunruhigend auf den Geschäftsgang zurück. In

barungen mit Geldstrafen oder gar Gefängnis geahndet werden sollen. Und schließlich wollte eine dritte Richtung durch Schaffung bestimmter Rechtsnormen für die Behandlung von Arbeitskonflikten diese letzteren nach Möglichkeit verhindern. Bereits in Nr. 48 des „Corr.-Bl.“ von 1902 haben wir von einem diesbezüglichen Gesetzentwurf berichtet, der jedoch in der Reichstagsession von 1903 abgelehnt wurde.

In etwas abgeänderter Form wurde dieser Entwurf von einer besonders eingesetzten Kommission 1905 wieder eingebracht und nach einer geringfügigen Abänderung des § 1 vom Reichstage am 12. Mai 1906 angenommen. Das Gesetz hat zunächst den Vorteil, daß es niemanden wehe tun kann oder tun will. Es beschränkt sich darauf, öffentlich-fakultative Einrichtungen zu schaffen, die auf Verlangen der Parteien zur Abgabe von Schiedssprüchen von Fall zu Fall eingesetzt werden. Der eigentliche Schwerpunkt des Gesetzes liegt indessen in einer anderen Einrichtung. Es soll der König das Land in Distrikte teilen und für jedes Distrikt einen („Vermittlungsmann“) Vergleichsbeamten einsetzen, dessen Aufgabe es ist, für die friedliche Lösung von Arbeitskonflikten wie von Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern oder Arbeitern unter sich zu wirken, dem aber keinerlei Zwangsbefugnisse übertragen werden. Dem Vergleichsbeamten liegt ob, die Arbeitsverhältnisse in seinem Distrikt zu beobachten, seine Mitwirkung für die Beilegung von Arbeitskonflikten zu geben, und schließlich auf Verlangen der Arbeitgeber und Arbeiter in Fragen der Arbeitsverträge mit Auskünften und Ratschlägen zu dienen, die zur Förderung eines guten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und zur Abwendung von Arbeitseinstellungen geeignet sind.

Der Vergleichsbeamte hat zur Erfüllung dieser ihm gestellten Aufgaben ev. durch persönliche Vermittlung an Ort und Stelle den Versuch zu machen, Arbeitseinstellungen abzuwenden, oder wo solche ausgebrochen, beizulegen. Er hat die Parteien einzuladen, unter seinem Vorsitz Verhandlungen aufzunehmen, um auf diesem Wege den Konflikt aus der Welt zu schaffen. Er kann auch, falls es ihm erforderlich erscheint, oder von einer der beteiligten Parteien gewünscht wird, eine Kommission von Sachverständigen einsetzen, die mit ihm gemeinsam die Vermittlung auszuführen hat. Das Vorschlagsrecht zu dieser Kommission steht den beteiligten Parteien zu. Das die Bestimmungen des § 3. Diese scheiden aber nach § 4 aus, falls für den Betrieb oder das Gewerbe, die vom Konflikt berührt werden, bereits Verhandlungs-, Vergleichs- oder Schiedskommissionen bestehen; oder aber es trete dann der Fall ein, daß die vom Konflikt Betroffenen selbst das Eingreifen des Vergleichsbeamten wünschen, oder die Verhältnisse lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß die besonders eingesetzte Kommission von den Parteien nicht angerufen wird.

Die Vergleichsbeamten sind also durchaus harmlos. Was freilich mehr zu ihren Gunsten als Ungunsten spricht. Ihre Vermittlung kann von den Parteien angenommen werden, das verpflichtet zu nichts. Sie kann abgelehnt werden und der Vergleichsbeamte meldet dann auf Grund des § 5 schriftlich, daß er immer noch bereit ist, zu vermitteln, falls es gewünscht wird. Und dauert die Arbeitseinstellung fort, so soll er in bestimmten Zwischenräumen sein Angebot, eine Verständigung herbeiführen zu helfen, erneuern.

Der § 6 ist völlig bedeutungslos. Er teilt nur mit, daß eventuell stattfindende Verhandlungen den

Zweck haben sollen, eine Vereinbarung im Sinne der Vorschläge der Parteien herbeizuführen, und daß Vergleichsbeamte bzw. -Kommission hierbei die erforderliche Nachgiebigkeit bei der einen oder anderen Partei anregen soll.

Wichtiger ist der § 7, der die Einsetzung eines Schiedsamtes anregt, falls während der Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt wird. Vergleichsbeamter oder -Kommission sollen den Parteien zur Einsetzung eines solchen Schiedsamtes, dessen Spruch die Parteien sich zu fügen verpflichten, ermahnen. Sie zur Einsetzung eines Schiedsamtes zu zwingen, steht weder dem Vergleichsbeamten noch der Vergleichskommission das Recht zu. Der Vergleichsbeamte selbst darf ein Amt als Schiedsrichter nicht annehmen, hat aber, wenn nötig, dahin zu wirken, daß etwaige Meinungsverschiedenheiten der Parteien bezüglich der in das Schiedsamt zu berufenden Personen ausgeglichen werden.

Der § 10 bestimmt die Rechtswirkungen der Vereinbarungen, Beschlüsse usw., die in Verhandlungen auf Grund dieses Gesetzes zustande kommen. Es sollen hierfür die Rechtsnormen der allgemeinen bürgerlichen Gesetze in Anwendung kommen und zwar nach Maßgabe des Inhaltes der betr. Beschlüsse usw. und der Art, in welcher sie zustande kamen.

Umfaßt der Konflikt mehr als Distrikt, hat der König in solchem Falle den Vergleichsbeamten zu bestimmen. Auch kann der König, falls es in besonderen Fällen erforderlich erscheint, eine andere Person als den durch den § 1 eingesetzten Vergleichsbeamten mit der Vermittlung betrauen.

In § 13 wird bestimmt, daß der Vergleichsbeamte ein Journal über alle Konflikte zu führen hat, die Gegenstand von Maßnahmen auf Grund des Gesetzes waren. Uebereinkünfte, Urteilsprüche, Beschlüsse usw., die eingegangen, erlassen bzw. gefaßt werden, sind in diesem Journal aufzunehmen. Jedes Quartal hat der Vergleichsbeamte dem Kommerzkollegium Bericht über seine Tätigkeit wie auch über die Tätigkeit der im Distrikt eingesetzten Verhandlungs- oder Vergleichskommissionen sowie Schiedsamter zu erstatten. Die Berichte sind durch das Kommerzkollegium in Druck herauszugeben.

Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen der 15 Paragraphen des Gesetzes. Der Reichstag hat zu dessen Durchführung für das Jahr 1907 im außerordentlichen Etat 20 000 Kronen vorgesehen. Die organisierten Arbeiter versprechen sich nicht viel von den Wirkungen des Gesetzes; sie stehen dem Gesetz ziemlich resigniert gegenüber. Indessen wird es wesentlich von den Personen, die als Vergleichsbeamte eingesetzt werden, abhängen, welchen Einfluß sie in ihrer mehr passiven Tätigkeit ausüben vermögen. Die Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit werden sie selbstverständlich nicht ausschalten können. Es wird von ihrem persönlichen Geschick abhängen, ob sie durch Verhandlungen einzelne Kämpfe verhindern bzw. zu ihrer frühen Beilegung beitragen werden. Von Bedeutung ist in ihrer Tätigkeit zunächst nur die ihnen durch § 13 aufgetragene Berichterstattung.

Das wesentlichste an dem Gesetz ist in erster Linie der § 10, der den Vereinbarungen usw., die auf Grund des Gesetzes getroffen werden, Rechtskraft verleiht. Das ist ein, wenn vielleicht auch noch unzulänglicher Schutz der Tarifverträge. Sonst dürfte das Gesetz in vorliegender Form keine weittragende Bedeutung gewinnen.

E. Br.

Deutschland war davon von jeher wenig zu bemerken. Am meisten noch nach der Auflösung von 1887, bei der bekanntlich die Kriegsbesürchtungen weitaus die Erwartungen oder Befürchtungen hinsichtlich des bloßen Wahlergebnisses überwogen. Da ähnliche Zwischenfälle diesmal kaum in Aussicht stehen, und das Schicksal der „Kolonialwerte“ noch nicht einmal einen engeren Börsenkreis in Aufregung zu setzen vermag, so ist es ziemlich müßig, über die Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die nächsten Parteiaus-einanderstellungen zu spekulieren. Bis jetzt haben sich in der Tat die Börsen kaum zu irgend welchen Aenderungen des Kursniveaus bestimmen lassen. Das ist die Rehrseite der Machtlosigkeit des deutschen Parlamentarismus.

Berlin, 16. Dezember 1906.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die 11. Generalversammlung des Verbandes der Bäcker wird vom Vorstande zum 10. März 1907 nach Cassel einberufen. Die provisorische Tagesordnung enthält u. a. folgende Verhandlungsgegenstände: Lohnbewegungen und Streiks (Referent O. Allmann), Minimal- oder Klassenlöhne (Referent Heeren), Die Bekämpfung der Lehrlingszüchtereien (Referent C. Gehschold), Der Tarifvertrag mit den Konsum- und Genossenschaftsbäckereien (Referent Kretschmer).

Der Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter beginnt seinen 9. Verbandstag in Hamburg am 7. April 1907. Zur Verhandlung wird u. a. die Frage der „Unterstützungseinrichtungen im Verbands“ gelangen.

Eine Konferenz der im Handels- und Transportarbeiterverbände organisierten Fensterputzer fand am 25. und 26. November in Berlin statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, die Arbeitsverhältnisse in den Reinigungsinstituten, das Lehrlingswesen, die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen, wurde eine Resolution angenommen, in der die allmähliche Einführung der achtstündigen Arbeitszeit, der wöchentlichen Lohnzahlung, die Beseitigung des Kost- und Logiszwanges, des Strafgeleiderwesens, Bruchschadenlasten, der Bekleidungsgeleider und des Vorschuhunwesens gefordert werden. An die Gesetzgebung werden folgende Forderungen gestellt:

Die gesetzliche Einführung einer Arbeitspause in der Mindest-Gesamtdauer von zwei Stunden.

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit. Abschaffung jeglicher Akkordarbeit.

Gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse jugendlicher Berufskollegen, Regelung des Lehrlingswesens.

Bezüglich der Unfallhäufigkeit im Fensterreinigungsgewerbe wurden folgende Forderungen erhoben:

Einführung von geeigneten Unfallverhütungsvorschriften, Polizeiverordnungen und der Versicherungspflicht für alle Reinigungsinstitute und an allen Orten, wo diese noch nicht bestehen. Ferner den Erlaß von Sicherheits- und Schutzvorschriften.

Vor Erlaß dieser Vorschriften sind fachkundige Arbeiter zur Beratung heranzuziehen.

Strikte Innehaltung der bestehenden resp. der zu schaffenden Unfallverhütungsvorschriften seitens der Unternehmer.

Einführung geeigneter Putzmittel, um das Verbrennen der Gliedmaßen und der Kleider durch Säuren zu verhüten.

Der Vorstand des Verbandes der Gastwirtsgehilfen hat dem Verbandsorgan der Hotelbediener eine Vorlage unterbreitet, die als Grundlage eines eventuellen Anschlusses der Hotelbediener an den Gastwirtsgehilfenverband dienen soll. Die Vorlage, die soeben im Verbandsorgan der Hotelbediener veröffentlicht wurde, kommt in weitgehendem Maße den Hotelbedienern entgegen, so daß eine Einigung über die einzelnen Punkte nicht allzu schwer fallen kann, falls der ehrliche Wille zur Schaffung der Einheitsorganisation im Gastwirtsgerberbe bei der Mehrheit der Mitglieder des Hotelbedienerverbandes vorhanden ist. Den Mitgliedern des Hotelbedienerverbandes wird der freie Uebertritt unter Anerkennung der im bisherigen Verbandsorgan erworbenen Rechte gewährt, wobei die Dauer der Mitgliedschaft als Maßstab dient. Die Hotelbediener erhalten besondere Verwaltungsstellen im Verbandsorgan der Gastwirtsgehilfen und soll nur nach vorhergehender Verständigung aller Beteiligten gemeinsame Verwaltungsstellen in den einzelnen Orten errichtet werden. Der Wochenbeitrag wird für die Hotelbediener auf 30 Pf. festgesetzt, während er für Gastwirtsgehilfen 40 Pf. beträgt. In den Verbandsinstitutionen erhalten die Hotelbediener eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Vertretung. Die Verbandsbeamten werden vom Verbandsorgan der Gastwirtsgehilfen übernommen.

Die Arbeitslosigkeit im Holzarbeiterverbande zeigte nach den Veröffentlichungen des Fachorgans im Monat November folgendes Bild: Berichtet haben 684 Filialen mit 148 139 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen belief sich auf 7928. Arbeitslosenunterstützung wurde gezahlt an 2528 Mitglieder für 24 061 Tage mit 29 871,90 Mk. Reiseunterstützung erhielten 3795 Mitglieder für 6273 Tage mit 5805,09 Mk. Nicht berichtet hatten 77 Filialen.

Der Vorstand des Gutmacherverbandes veröffentlicht im Verbandsorgan das Resultat der von ihm im laufenden Jahre veranlaßten Revisionen der Filialen. Das Ergebnis ist äußerst günstig und zeigt, daß der Verband sich einer geordneten Geschäftsführung in seinen sämtlichen Filialen erfreut. Markendifferenzen wurden nur in zwei Fällen festgestellt, die durch Verlust von Marken verursacht waren. Im wesentlichen wird nur gerügt, daß das Statut nicht befolgt wird bezüglich der Revisionen seitens der Besitzer der Verwaltungsstellen, die statutengemäß jeden Monat einmal revidieren sollen, während sie in den meisten Fällen nur vierteljährlich die Revision vornehmen.

Im Fachorgan der Kupferschmiede veröffentlicht der Genosse C. Friß-Berlin einen längeren Artikel über die Frage der Einheitsorganisation der Metallarbeiter. Friß kommt nach eingehender Untersuchung der Verhältnisse zu dem Resultat, daß eine weitere Aufrechterhaltung der selbständigen Organisation der Kupferschmiede nicht mehr notwendig ist, sondern daß die Verschmelzung mit dem Metallarbeiterverband sowohl aus taktischen wie praktischen Gründen sich empfiehlt. Die Aussperrungstaktik der Unternehmerverbände spreche ebenfalls dafür, daß die Kupferschmiede in den Metallarbeiterverband übergehen, da die technische Entwicklung heute den Kupferschmied zu einem Teilarbeiter der großen Metallindustrie gemacht hat; jede Aussperrung und jeder Streik in der Metallindustrie falle also für die Kupferschmiede stark ins Gewicht. Da reiche die Branchenorganisation auf die Dauer nicht aus, und auch sonst sei kein Grund mehr vorhanden, den Beitritt zur Einheits-

organisation aufzuschieben, da selbst in bezug auf das Unterstützungswesen der Metallarbeiterverband höhere Leistungen aufzuweisen hat als der Verband der Kupferschmiede. Fritz appelliert an die kommende Generalversammlung des Verbandes, keine Beschlüsse zu fassen, die den Verband von der Organisation isoliert, zu der die Kupferschmiede materiell gehören, sondern sie möge den Anschluß an den Metallarbeiterverband beschließen. — Da Fritz ein altes und einflußreiches Mitglied im Verbandsrat der Kupferschmiede ist, dürfte sein Artikel in den Kreisen der Mitglieder gebührende Beachtung finden und eine ausgiebige klärende Diskussion herbeiführen.

Seitens des Verbandes der Maschinisten und Heizer war vor einigen Wochen anlässlich des Streiks der Fischdampfermannschaften in Hamburg-Altona der Vorwurf gegen den Seemannsverband erhoben worden, dieser habe bezüglich der Maschinisten den zwischen einer Anzahl von Organisationen des Transportgewerbes bestehenden Kartellvertrag durchbrochen. Es hat nunmehr eine Konferenz der kartellierten Verbände stattgefunden, die den Streitfall untersucht hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird im Verbandsorgan der Maschinisten und Heizer veröffentlicht. Danach ist der Vorwurf zu Unrecht erhoben worden: der Seemannsverband habe zwar eine Unterlassungsfünde begangen, indem er die Aktion eingeleitet habe, ohne, wie er nach § 11 des Kartellvertrages verpflichtet gewesen wäre, eine Mitteilung darüber an den anderen Verband zu richten, welches aber nach Ansicht der Konferenz noch kein Vertragsbruch sei. Um für die Zukunft solche Streitigkeiten zu vermeiden, hat die Konferenz beschlossen, den Kartellvertrag dahin zu interpretieren, daß der Seemannsverband für alle die schiffahrtstreibenden Personen zuständig ist, die der Deutschen Seemannsordnung unterstellt sind. Dem Verbandsrat der Maschinisten und Heizer bleibt sein jetziger Besitzstand gewahrt. Im Einverständnis mit den Vorsitzenden der beiden Verbände erklärt die Konferenz den Konflikt für endgültig erledigt.

Der Vorstand des Verbandes der Maschinisten und Heizer beruft eine Konferenz von Vertretern der Zahlstellen, die an der Regelung der Organisationsverhältnisse der in der Pinnenschiffahrt auf der Elbe und damit in Verbindung stehenden Flüssen und Kanälen tätigen Berufsangehörigen interessiert sind. Die Konferenz wird die Frage der Errichtung einer Centrale sowie Beitragszahlungsgelegenheiten für die Elbschiffahrt behandeln.

Der Verbandsvorstand der Tapezierer verlegt am 1. Januar 1907 auf Grund eines Verbandstagsbeschlusses seinen Sitz von Hamburg nach Berlin. Die Adresse ist ab 26. Dezember: Berlin SO., Michaelkirchhof 1. Am 1. Januar tritt der vom Verbandstage gewählte neue Vorsitzende des Verbandes, Genosse Otto Wesper, sein Amt an.

Der Verband der Tapezierer hat mit dem skandinavischen Sattler- und Tapeziererverband einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, der den Mitgliedern beider Verbände freien Uebertritt und Anerkennung der im bisherigen Verbandsrat erworbenen Rechte nach Maßgabe der geleisteten Beiträge gewährt. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Folgende Mitgliederzahlen am Schlusse des dritten Quartals sind in den letzten Nummern der betreffenden Verbandsorgane veröffentlicht worden: Fleischer 2807

(am Jahresluß 1905: 2484); Friseur-gehilfen 2137 (1416); Graveure 2661 (2356); Kürschner 1944 (1820).

Internationales.

Im Anschluß an den internationalen Arbeiterkongress in Stuttgart 1907 werden verschiedene internationale Gewerkschaftskongresse stattfinden. So beruft der Vorstand des deutschen Bäckerverbandes im Einverständnis mit den ausländischen Bruderorganisationen einen internationalen Bäckerkongress auf den 25. und 26. August 1907 nach Stuttgart ein. — Am 16. und 17. August wird wahrscheinlich in Stuttgart ein internationaler Holzarbeiterkongress tagen, der vom Sekretär der Internationalen Union der Holzarbeiter, Genosse Leipart, einberufen wird. — In den Kreisen der Glasarbeiter wird ebenfalls die Frage erwogen, einen internationalen Glasarbeiterkongress nach Stuttgart einzuberufen. Ein diesbezüglicher Vorschlag ist von der Redaktion des Fachorgans gemacht worden, während der Verbandsvorsitzende, Genosse Girbig, in der letzten Nummer des Blattes wichtige Gegen Gründe bringt. Die Frage ist noch unentschieden.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Das System hoher Beiträge und ausgedehnter Unterstützungseinrichtungen, das namentlich von den kritischen Trade Unions schon seit langer Zeit gepflegt wird und das auch in Deutschland die große Mehrheit der freien Gewerkschaften akzeptierte, ist in den Vereinigten Staaten erst wenig ausgebildet. Den meisten amerikanischen Gewerkschaften mangelt die Centralisation, welche eine Voraussetzung dieses Systems ist. Bei der gegenwärtigen Form der gewerkschaftlichen Verwaltung regelt gewöhnlich jede Ortsgruppe die Höhe der regelmäßigen, sowie der Extrabeiträge selbst und sie verwendet ihre Gelder in der Weise, wie es ihr am zweckdienlichsten scheint. Das Prinzip der lokalen Selbstverwaltung ergab sich zum Teil aus den nationalen Unterschieden innerhalb der Mitgliedschaft, hauptsächlich aber ist es in der weiten Gebietsausdehnung, der ebenso bedeutende Verschiedenheiten der Lohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen, begründet. Mit der fortschreitenden Verkehrsentwicklung und der, wenn auch langsam vor sich gehenden Ausgleichung der Wirtschaftsverhältnisse in den einzelnen Landesteilen fällt dieser Grund mehr und mehr weg und die Centralisation gewinnt in demselben Maße.

Die ersten amerikanischen Centralverbände, die vor fünfzig bis sechzig Jahren entstanden, waren lose Vereinigungen von Lokalorganisationen, die ihre Unabhängigkeit und Autorität noch lange fast vollkommen wahrten. Die einzigen Funktionen, die den Centralleitungen übertragen wurden, bestanden in der Ausübung der Kontrolle des Uebertritts der Mitglieder von einer „Lokal Union“ zur andern, in der fallweisen Sammlung von Unterstützungen für Streikende und in der Abhaltung jährlicher Delegiertenversammlungen, die sich hauptsächlich mit der Feststellung der „Arbeitsregeln“ (Trade Rules) befaßten. Beispiele hiervon sind der Typographenverband, der Steinhauerverband, der Gutmacherverband, der Eisenformerverband usw. Bei einer solchen Beschränkung der Aktivität der Centralverbände bedurften diese keiner hohen Einkünfte. In den ersten zehn Jahren des Bestandes des Typographenverbandes wurden niemals über 5 Proz. der Einnahmen der Ortsvereine an die Centralkasse

nationalen Typographenverband stellt sich der Centralbeitrag auf 40 Cents im Monat. Ferner sind noch folgende Monats-Mindestbeiträge zu nennen: Schmiede, Goldschläger, Straßenbahner, Fuhrwerker, Handlungsgehilfen und Fleischer je 50 Cents, Seeleute 70 Cents, Metallpolierer und Ofenbauer je 75 Cents, wovon ein Fünftel bis die Hälfte den Centralkassen zufließen.

Obwohl die Methode der Festsetzung eines bestimmten Betrages vorwiegt, so gibt es doch noch Gewerkschaften, die einen Prozentsatz des Verdienstes (meist 1 Proz.) als Mitgliedsbeitrag einheben, wie die Hutmacher, Glasflaschenbläser und Kohlaufzugsmaschinisten. Die Eisen- und Stahlarbeiter, die Kristallglasarbeiter und die Keramarbeiter wenden dieselbe Zahlungsmethode zur Einhebung des Widerstandsfonds an. In allen Berufen, wo sich der Beitrag nach der Lohnhöhe richtet, ist das Stücklohnsystem von den Organisationen als einzige zulässige Lohnzahlungsmethode anerkannt. Zur Einhebung der Beiträge ist in jedem Betrieb ein Vertrauensmann oder auch ein Fabrikkomitee bestimmt, die darüber zu wachen haben, daß jedes Mitglied den richtigen Beitrag zahlt. — Der Maurerverband hat bis vor kurzer Zeit die seitens der Ortsgruppen an die Centrale abzuliefernden Beträge nach dem jährlichen Erfordernis berechnet, das auf den Delegiertenversammlungen ausgearbeitet wurde. Das gleiche System bestand ehemals bei den Modellschreibern und den Glasflaschenbläsern; es ist gegenwärtig noch in Geltung bei den Eisen- und Stahlarbeitern und den Kristallglasarbeitern zur Aufbringung der allgemeinen Verwaltungsauslagen.

Die Festsetzung der Beitrittsgebühr ist noch häufiger als die der regelmäßigen Beiträge dem Ermessen der Ortsgruppen überlassen; etwa ein Drittel aller Verbände hat eine Minimalgebühr und drei, die Maurer, Granithauer und Fußschmiede haben eine Maximalgebühr bestimmt. In einigen Organisationen fließt der Centrale kein Anteil von den Aufnahmegebühren zu, in den anderen in der Regel ein geringer Betrag, wie z. B. bei den Bäckern 1 Dollar, bei den Schuhmachern 67 Cents (Gesamtbeitrag der Aufnahmegebühr 1 Dollar), den Brauern 1 Dollar, den Böttchern 50 Cents, den Elektrizitätsarbeitern 2 Dollar (Gesamtbeitrag 5 Dollar), den Vereinigten Glasarbeitern 50 Cents (Gesamtbeitrag 1 Dollar), den Formern 2 Dollar (Gesamtbeitrag 5 Dollar), den Maschinenbauern und Schneidern je 1 Dollar usw. — Die Gebühren, welche die Centralverbände für die Ausstellung der Gründungsurkunden neuer Ortsgruppen erhalten, schwanken zwischen 2 und 25 Dollar.

Im Vorstehenden ist auf Extrasteuern zur Unterstützung bereits ausgebrochener Streiks oder zur Anlegung von Widerstandsfonds noch kein Bedacht genommen; die Bedeutung der Widerstandsfonds, die den Arbeitern zur gegebenen Zeit ermöglichen, mit Aussicht auf Erfolg in Arbeitskämpfe einzutreten, hat man in Amerika lange Zeit nicht allgemein erkannt, es wurden vielmehr erst „Strike Assurances“ eingehoben, wenn die Arbeitskämpfe sich bereits im Gange befanden und die Streiker mußten nicht selten Wochen hindurch warten,

bis ihnen finanzielle Unterstützung vom Verbandsamt kam; daß dies die Position der Unternehmer stärkte, braucht kaum erwähnt zu werden. Zudem lag die Entscheidung über Streiks während der formativen Periode der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung fast ganz in Händen der Ortsvereine. Die ersten Verbände, welche die Streikunterstützung centralisierten, waren die Granithauer (1875), die Cigarrenarbeiter (1879) und die Eisenformer (1882); bald darauf folgte der Internationale Typographenbund (1886), der anfänglich das System der unregelmäßigen Extrabeiträge für Streiks pflegte, seit 1888 aber einen regelmäßigen monatlichen Streikbeitrag von 5 Cents einhob, der später auf 7½ Cents erhöht wurde; doch hat sich auch dieser Betrag als unzureichend erwiesen. In entschiedener Weise sagte sich der Glasflaschenbläserverband im Jahre 1896 von dem alten System los und beschloß die Anlegung eines Streikreservefonds in der Höhe von 100 000 Dollar durch Einhebung von 2 Proz. des Lohnes; 1902 wurde die Erhöhung des Fonds auf eine Viertelmillion Dollar beschlossen, aus dem Grunde, weil es gilt, einem starken Unternehmerverbande gerüstet gegenüberzustehen. Die Kristallglasarbeiter hoben von 1904 bis 1905 7 Proz. des Lohnes für den Streikfonds ein; die Keramarbeiter haben in normalen Zeiten nur eine einprozentige Streiksteuer, die nach Bedarf zu erhöhen ist. Bei den Eisen- und Stahlarbeitern ist in den Statuten vorgesehen, daß für gewöhnlich 60 Cents pro Mitglied und Quartal in den Streikfonds zu zahlen sind; sinkt dieser unter 200 000 Dollar, so wird die Steuer auf 5 Proz. des Lohnes erhöht. Die Eisenbahnheizer haben einen Streikfonds in der Höhe von einer Viertelmillion Dollar, die Lokomotivführer und Kondukteure in der Höhe von je 100 000 Dollar angelegt. Die Maurer haben seit 1890 einen Widerstandsfonds; in der jüngsten Zeit folgten die Kohrleger, Aufzugsbauer und andere dem gegebenen Beispiel. Bis nun pflegt aber noch mindestens die Hälfte aller Verbände spezielle Streikbeiträge erst bei Ausbruch von Arbeitskämpfen einzustellen, darunter Organisationen, die einen hohen Prozentsatz der Berufsgenossen umfassen und die durchaus nicht als schwächlich bezeichnet werden können. Einen permanenten Streikfonds der lokalen und gemischten Gewerkschaften verwaltet der Amerikanische Arbeiterbund. Fhlgr.

Von den australischen Gewerkschaften.

In jenen australischen Staaten, wo gewerbliche Zwangsschiedsgerichte bestehen, sind die meisten Gewerkschaften in Gemäßheit mit den Bestimmungen der Gesetze über diese Schiedsgerichte als „Industrial Unions“ registriert und damit zur Vertretung der Arbeiterschaft vor den Gerichten befugt. Nur wenige Organisationen ziehen es bis jetzt noch vor, sich der Registrierung nicht zu unterziehen, um ihre völlige Freiheit zu wahren; sie haben jedoch bei den bestehenden Rechtsverhältnissen keinen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und können nur das Unterstützungs- und Bildungswesen pflegen.

In dem volkreichsten und industriell am weitesten entwickelten Staat Neu-Südwales (1,4 Millionen Einwohner) stieg die Mitgliederzahl der auf Grund des Gesetzes über das gewerbliche Schiedsgericht registrierten Gewerkschaften von

abgeliefert. Die Centralleitung der Eisenformer erhielt 1859 von jeder Ortsgruppe und für jeden an der Jahresversammlung teilnehmenden Delegierten je 10 Dollar, dann längere Zeit hindurch 5 Cents pro Mitglied und Jahr als Verbandsbeitrag. Ähnlich war es bei anderen Organisationen. Die „Vermögensgemeinschaft“ begegnet jetzt noch bei den amerikanischen Gewerkschaften einer starken Opposition und selbst in gut organisierten Gewerben behalten die Ortsgruppen ihre oft sehr beträchtlichen Fonds als Sondereigentum, über das nur sie verfügen können, während an die Centrale ein bestimmter Betrag als „Kopfsteuer“ (per capita tax) abgeliefert wird. Die erste Gewerkschaft, welche die Centralisation des Vermögens und die gleiche Beitragshöhe in allen Ortsgruppen durchführte, war der Cigarrenarbeiterverband (1879). Der Betrag der Einnahmen, der für örtliche Zwecke: Lokalmiete, Porto und dergleichen aus gegeben werden darf, ist nach der Zahl der Mitglieder der Ortsgruppe bemessen; er stellt sich bei einem Mitgliederstand bis zu 30 auf 30 Proz., bei über 30 bis 50 Mitgliedern auf 25 Proz., bei mehr als 50 Mitgliedern auf 15 Proz. Wird für örtliche Erfordernisse mehr gebraucht, so kann der betreffende Betrag in Form einer Extrasteuer eingehoben werden. Die Verwaltung der Verbandsgelder obliegt den Ortsgruppen unter der Kontrolle von Funktionären der Centralleitung (International Financiers). Reichen die eigenen Einnahmen einer Ortsgruppe nicht hin, um die Ausgaben für Unterstützungen zu decken, so haben andere oder Präsidenten in Uebereinstimmung mit dem Exekutiv-ausschuß zu bestimmende Ortsgruppen den Fehlbetrag zuzuschießen. Ein Vermögensausgleich findet jährlich statt. Das Finanzsystem der Cigarrenarbeiter wurde bis nun von bloß drei anderen Verbänden eingeführt: der Deutsch-amerikanischen Typographia, den Piano- und Orgelbauern und den Rohrlegern. Die darauf abzielenden Bestrebungen eines Teils der Mitglieder der Verbände der Zimmerer, Maschinenbauer und der Internationalen Typographen-Union haben noch keine Verwirklichung gefunden, weil die Mehrheit nicht dafür zu gewinnen ist. Die Rohrleger verloren infolge der Centralisation des Vermögens im Jahre 1903 ihre stärkste Ortsgruppe, New York. Einheitliche Beitragsleistung und Vermögensgemeinschaft besteht auch in den Verbänden der Granithauer und der Eisenformer; in diesen Organisationen ist — im Gegensatz zu den Cigarrenarbeitern und den drei anderen vorstehend genannten Verbänden — auch die Verwaltung des Vermögens centralisiert, bei den Eisenformern allerdings mit Ausnahme des Krankenfonds, den die Ortsgruppen verwalten.*) Mehrere Gewerkschaften, die zwar die gleiche Höhe der Beiträge und die gleichen Unterstützungsleistungen für alle Mitglieder einführen, haben den weiteren Schritt zur Vermögensgemeinschaft unterlassen. Im Schuhmacherverband sind zwei Drittel der Einnahmen an die Centralkasse abzuliefern, das andere Drittel bleibt den Ortsgruppen zur freien Verfügung; bei den Sattlern werden je nach der Mitgliederzahl 50—80 Proz. der Einnahmen an die Centrale abgeliefert, während der Rest den Ortsgruppen verbleibt. Hinsichtlich der Beiträge in den wichtigsten jener Gewerkschaften, die sie für alle

Mitglieder gleich hoch festsetzen und die ein centralisiertes Unterstützungsweisen haben, ergibt sich folgendes. Bei den Cigarrenarbeitern wird ein regulärer Wochenbeitrag von 30 Cents eingehoben; 1897 wurde eine besondere Beitragsklasse von 15 Cents für Mitglieder geschaffen, die nur auf Streikunterstützung und auf einen Beerdigungskostenbeitrag bis zu 50 Dollar Anspruch haben. Nicht im Berufe tätige Mitglieder zahlen 20 Cents wöchentlich.*) Der Wochenbeitrag der Piano- und Orgelbauer ist auf 15 Cents, jener der Rohrleger auf 30 Cents bemessen. Die Eisenformer zahlen wöchentlich 25 Cents, wovon 10 Cents dem allgemeinen Fonds, 8 Cents dem Krankenfonds und 7 Cents dem Lokalfonds gehören, ferner einen vierteljährlichen Extrabeitrag; die Sattler zahlen 25 Cents, die Schuhmacher ebenfalls 25 Cents in der Woche. — Im Gegensatz hierzu ist bei jenen Gewerkschaften, die keine oder nur geringfügige Unterstützungen zahlen, der Betrag der „Kopfsteuer“, der an die Centralleitung abgeführt wird, sehr niedrig bemessen. Bei den Musikern werden 2 Cents, bei den Ziegeleiarbeitern und den Hafnarbeitern monatlich 5 Cents pro Mitglied an die Centralleitung abgeführt, bei den Maschinisten 10 Cents (Gesamtbeitrag 50 Cents monatlich). In diesen Organisationen fällt auch die Gewährung einer regulären Streikunterstützung den Ortsgruppen zu, die Centrale leistet nur Zuschüsse, wenn es der Vermögensstand ermöglicht, oder sie leitet Sammlungen ein. Andere Verbände mit verhältnismäßig niedrigen Beiträgen haben bereits die Zahlung gewisser Unterstützungen aus der Centralkasse (gewöhnlich Streikunterstützung, Beerdigungskosten und Invalidenabfertigung) vorgesehen. Es sind hier zu erwähnen: Der Maurerverband mit einem Jahresbeitrag von 150 Dollar, der Barbierverband mit einem Monatsbeitrag von 35 Cents, der Bäckerverband mit 20 Cents monatlichen obligatorischen Beitrag hat die fakultative Kranken- und Todesfalls-Unterstützung eingeführt, für die ein Jahresbeitrag von 5 Dollar zu entrichten ist; der Bergarbeiterverband mit 50 Cents monatlichem Beitrag, wovon die Hälfte der Ortsgruppen- und die Hälfte der Centralkasse zukommt (zahlt nur Streikunterstützung). Bei den Bräuern stellt sich das Minimum des Gesamtbeitrages auf 50 Cents; die Centralkasse erhält 25 Cents; bei den Zimmerern werden von dem gleichen Monatsmindestbeitrag zwei Fünftel an die Centralkasse abgeführt. Die Böttcher haben pro Mitglied und Quartal 50 Cents an die Centralleitung zu zahlen; ein bestimmter Gesamtbeitrag ist, wie bei vielen anderen Verbänden, nicht vorgesehen. Die Elektrizitätsarbeiter entrichten pro Monat mindestens 60 Cents, wovon die Centralkasse 30 Cents erhält, die Vereinigten Glasarbeiter 25 Cents, wovon drei Fünftel der Centrale zukommen. Bei den Maschinenbauern beträgt der Mindestbeitrag 75 Cents im Monat, der Beitrag an die Centrale 40 Cents. Die Blecharbeiter haben eine monatliche Kopfsteuer von 15 Cents, aber keine Mindesthöhe des Ortsgruppenbeitrages vorgesehen. Bei den Modellisthlern stellt sich der Beitrag auf mindestens 25 Cents pro Woche, wovon 50 Cents monatlich an die Centralkasse gezahlt werden; bei den Schneidern wird ein Mindest-Monatsbeitrag von 60 Cents erhoben, davon gehen 40 Cents an die Centrale; beim Inter-

*) Vergl.: Das Unterstützungsweisen einer amerikanischen Metallarbeitergewerkschaft. Metallarbeiter-Zeitung 1906, Nr. 32.

*) Vergl.: Der amerikanische Cigarrenmacherverband. Der Tabatarbeiter, 1906, Nr. 41.

wegen unserer ungenügenden Gewerbeaufsicht das einzige Mittel, das Gesetz respektieren zu lassen.

Aber diese ganze Tätigkeit hat viele Kräfte und Unternehmer gestört, welche die Absicht hatten, das Gesetz zugrunde zu richten. Endlich haben diese Kräfte große Vorwürfe denjenigen Nationalisten und selbst radikalen Deputierten gemacht, welche für das Gesetz gestimmt hatten, ohne seine Erfolge vorauszu sehen. Und endlich haben die Nationalisten aufrichtig, die Radikalen heuchlerisch versucht, eine Revision des Gesetzes einzuführen. Es war in der Kammer Sitzung des 21. November, daß der Nationalist Georges Berry eine Revisionsvorlage unterstützte, und man konnte, nachdem die Vorlage durch energische Reden von den Sozialisten Rogier und Jaurès und dem Minister Viviani abgelehnt wurde, sehen, wie die Radikalen sich beeilten, die Idee einer Revision in Erwägung zu ziehen. Nationalismus und Radikalismus erscheinen also noch einmal bei uns als die beiden Vertreter des Mittelstandes gegen die Arbeiter schaft. Uebrigens ist die Möglichkeit einer Revision für einige Zeit ausgeschlossen.

Aber die Gewerkschaftsführer müssen um so mehr aufmerksam werden. Die reaktionäre Bourgeoisie besitzt manche Unterstützer. Die Kammer hat nicht gewagt, die Verantwortung einer Revision auf sich zu nehmen, aber der Gemeinderat von Paris hat beschlossen, leichte Abweichungen zu billigen. Andererseits arbeiten die Gerichte, der Stadtrat (Conseil d'Etat), und wir wissen ja, mit welcher Geschicklichkeit die Gerichte ein „soziales Gesetz“ zu vernichten pflegen. Das haben wir schon mit dem Zehnstundentagsgesetz erfahren.

Zum Beispiel: Vor einigen Tagen hatte ein junger Richter, der durch ein Gewerbegericht (Conseil de Prudhommes) als Schiedsrichter gerufen war, bestimmt, der Lohn müsse dem Arbeiter auch für den wöchentlichen Ruhetag gezahlt werden. Einige Tage später beschloß ein anderer Richter das Gegenteil. Das Appellationsgericht wird entscheiden und man kann fürchten, daß die Entscheidung den Interessen der Arbeiter widerspricht.

Glücklicherweise hat der ehemalige Genosse Viviani, der neue Arbeitsminister, mit Energie das Gesetz durchgeführt. Das muß anerkannt werden. Aber in Frankreich ist wie überall ein demokratischer Minister energisch arbeiterfreundlich, nur insofern wie die Arbeiter selbst ihre Interessen fördern. Deshalb haben die Gewerkschaften beschlossen, das Gesetz nicht nur überall respektieren zu lassen, sondern auch zu verteidigen, wenn es nötig ist. Sie haben in Paris ein Kartell gemacht, wo alle, Friseur, Bäcker, Handelsangestellte usw. zusammen handeln. Eine große Demonstration auf den Straßen soll am 20. Januar stattfinden. Es ist merkwürdig, zu sehen, mit welcher Eifrigkeit viele Antiparlamentarier das neue Gesetz stützen, und man könnte vielleicht eine Umwandlung in den Ideen vieler Gewerkschaftsführer hoffen . . . , wenn einmal die Ideen durch die Praxis geändert werden könnten. Aber in Frankreich wie in manchen anderen Ländern ändern die Ideen viel öfter die Praxis, indem sie unrichtig übersehen.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker hat im Einverständnis mit den beiderseitigen Organisationen beschlossen, den neuen Buchdrucker tarif am 1. Januar 1907 in Kraft zu setzen. Ebenfalls am 1. Januar soll der abgeschlossene Organisationsvertrag in Kraft treten, mit Ausnahme des § 4, betreffend den Organisations-

zwang, für welchen eine zweijährige Uebergangszeit einstimmig beschlossen wurde.

Lohnbewegungen und Streiks in Frankreich.

Nach dem monatlichen Bericht des Arbeitsamtes wurden während des Monats Oktober 107 Streiks geführt. An diesen Kämpfen waren insgesamt 15 271 Arbeiter beteiligt. Im Oktober des vorigen Jahres waren nur 56 Streiks gezählt worden. In 60 Fällen kämpften die Arbeiter um Erriingung günstigerer Lohnbedingungen, und davon, in 8 Fällen, um Erriingung desselben Lohnes für sechs Arbeitstage als wie bisher für sieben, nach der Einführung des Gesetzes über den wöchentlichen Ruhetag.

Arbeiterversicherung.

Die Verschmelzung der Krankenkassen in Breslau abgelehnt!

Schon wiederholt hat Graf Posadowsky im Reichstage die Absicht geäußert, die bestehenden sozialpolitischen Gesetze zu vereinheitlichen, damit die Mängel der einzelnen Gesetze beseitigt würden. Der Ortskrankenkassenverband in Breslau wollte dem Minister seine Arbeit etwas erleichtern, indem er eine Verschmelzung der dortigen Kassen anregte. Es bestehen zurzeit hier 53 Ortskrankenkassen. 44 Betriebs- und 1 Innungs krankenkasse mit zusammen ca. 100 000 Mitgliedern; davon zählt die kleinste Klasse 10, die größte 16 000 Mitglieder. Nun würde man glauben müssen, in Anbetracht der Absicht des Ministers würden die in Frage kommenden Behörden einer solchen Verschmelzung wohlwollend gegenüberstehen, da es doch galt, bestehende Uebelstände zu beseitigen. Doch weit gefehlt!

Wir wollen kurz den Gang der ganzen Sache schildern. Auf Grund der Anregung, die im Dezember 1905 gegeben wurde, sprachen sich die Vorstände sowie die Generalversammlungen, welche 60 000 Mitglieder vertraten, für eine Verschmelzung aus. In einer Sitzung der Vorstände wählte man eine Kommission zur Vornahme der weiteren Schritte. Später kam dann in einer großen öffentlichen Mitgliederversammlung nach einem Referat Frähdorfs eine im zustimmenden Sinne gefaßte Resolution gegen eine Stimme zur Annahme. Die Kommission hatte sich inzwischen mit den nunmehr in Frage kommenden Einzelheiten beschäftigt, als da sind die Arztfrage, Statistik, die Stellung der Aufsichtsbehörde usw. Man hatte aus der Kommission heraus eine Subkommission gewählt. Dieselbe suchte um eine Audienz bei der Aufsichtsbehörde nach — dieselbe wurde rundweg abgelehnt. Nach diesem ablehnenden Bescheide war es allen Beteiligten klar, daß auch hier in Breslau — Spandauer Wind weht. Die Kommission wandte sich nunmehr nochmals, aber schriftlich an die Aufsichtsbehörde, den hiesigen Magistrat, worin um Klarlegung des Standpunktes ersucht wurde, welchen der Magistrat in Sachen der Verschmelzung der Krankenkassen zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse einnimmt. Die Eingabe erfolgte am 28. Juli; am 13. August ging schon die Antwort ein. In dieser wurde der Kommission sogar anheimgestellt, zu einer Audienz zu kommen, worauf natürlich jetzt verzichtet wurde. Der Bescheid des Magistrats lautet folgendermaßen:

„Nachdem das Krankenversicherungsgesetz seit einer Reihe von Jahren besteht und für jede der in Betracht kommenden Gewerkszweige und Betriebsarten hier selbst bereits Ortskrankenkassen errichtet

58 203 im Jahre 1902 auf 63 510 1903, 71 031 1904 und 78 665 1905. Die Zunahme betrug:

	absolut	in Proz.
von 1902 bis 1903	5,307	9,1
" 1903 " 1904	7,521	11,9
" 1904 " 1905	7,634	10,8

Der Mitgliederzuwachs war also in diesen drei Jahren nahezu gleichmäßig. Die Zahl der 1905 existierenden Organisationen war 122; sechs wurden im Laufe des Jahres neu registriert und achtzehn hörten zu bestehen auf. Die numerisch stärksten Gewerkschaften sind die folgenden:

Bezeichnung	Mitgliederstand			
	1902	1903	1904	1905
Australische Arbeiter-Union	20 891	13 141	11 538	15 802
Bergarbeiterverband d. Norddistrikts	5 413	5 858	6 502	5 803
Eisenbahn- und Trambahnbedienstete	1 756	2 452	3 794	4 325
Schaffschereverband	523	1 818	2 737	3 890
Bergarbeiterverband, Broken Hill-Distrikt	1 292	1 674	2 735	2 971
Berftarbeiterverband, Sydney	2 639	2 040	2 295	2 758
Australischer Seemannsverband, Zweig Neu-Südwaless	1 685	1 879	2 654	2 179
Angestellte der öffentlichen Straßenbahnen	1 309	2 242	2 369	2 256
Arbeiter-Schutzverband von Neu-Südwaless	1 307	1 877	2 275	2 331
Bergarbeiterverband, Ilawarra	1 731	1 773	1 808	1 972
Lokomotivführer, Heizer usw.	1 445	1 415	1 386	1 352
Handlungsgehilfen	311	545	1 041	1 117
Bergarbeiterverband, Brightville-Distrikt	659	851	824	1 209
Fuhrwerkerverband	951	1 055	1 186	1 310
Schneiderverband	—	334	1 084	1 039
Sägemühlensarbeiterverband	810	951	1 022	1 010

Keine der anderen Gewerkschaften hatte 1905 1000 Mitglieder. — Die industriellen Arbeiter sind in zahlreichen kleinen Vereinen mit gewöhnlich nur wenigen hundert Mitgliedern, manchmal nur einigen Dutzend Mitgliedern organisiert. Der Zusammenschluß in Industrieverbände macht keine rechten Fortschritte. Der Schuhmacherverein von Neu-Südwaless zählte 1905 676 Mitglieder, die Neu-Südwaless Typographen-Assoziation 671, die Fleischergehilfenorganisation 665, die Vereinigung der Bäckergehilfen 651, der Sattlerverein 292, der Formerverein 192, die Gewerkschaft der Maler in Sydney 474, jene der Buchbinder 557, der Verband der Kesselschmiede 628, die Ziegeleiarbeiter 933, die Vereinigung der Schneiderinnen 985 Mitglieder usw.

Hinsichtlich der Organisationen im Staat West-Australien (1903 226 900 Einwohner), wo ebenfalls alle gewerblichen Streitigkeiten durch Einigungsämter oder das Schiedsgericht beigelegt werden müssen, liegen für die Jahre 1903—1905 Angaben vor. Nach Industriedistrikten ergibt sich die folgende Uebersicht des Mitgliederstandes:

	Gewerkschaftsmitglieder		
	1903	1904	1905
Südwestl. Industrie-Distrikt	7 948	7 294	7 463
Ostlicher " "	6 344	7 523	6 957
Westlicher " "	1 002	926	1 041
Zusammen	15 294	15 743	15 461

In diesem Staate blieben die Arbeiterorganisationen, im Gegensatz zu Neu-Südwaless, stationär, 1905 tritt sogar eine allerdings ganz geringe Abnahme der Mitgliederzahl zutage. Mehr als eintaufend Mitglieder hatten im letzten Berichtsjahr die westaustralische Gesellschaft der Eisenbahnarbeiter (2261) und die Vereinigten Bergarbeiter der westaustralischen Goldfelder (1573); neben diesen sind die stärksten Organisationen die Union der Lokomotivführer, Heizer usw. (688 Mitglieder), die Holzschläger (366), der Bergarbeiterverein zu Boulder

(744), der Bergarbeiterverein zu Dah-Dawn (490 Mitglieder) usw. Die Gesamtzahl der Gewerkschaften betrug am 31. Dezember 1903 127, 1904 132, 1905 126; neu registriert wurden 1903 53, 1904 24, 1905 8; aus dem Register gelöscht sind in den entsprechenden Jahren 4, 19 und 14 Organisationen worden.

Im Bundesstaat Queensland (515 530 Einwohner) waren auf Grund des Gewerkschaftsgesetzes am 30. September 1905 19 Gewerkschaften mit 5170 Mitgliedern registriert (4901 Mitglieder ein Jahr und 5330 Mitglieder zwei Jahre vorher). Der Oberfabrikinspektor des Staates teilt jedoch dem Verfasser mit, daß die Zahl der Mitglieder aller Organisationen (der registrierten und unregistrierten) Ende 1905 etwa 15 000 betrug.

Auch im Bundesstaat Victoria (1,2 Millionen Einwohner) sind nur sieben Verbände in das Gewerkschaftsregister eingetragen; sie zählten 7817 Mitglieder. Von gewerkschaftlicher Seite wird die Gesamtmitgliederzahl der überhaupt bestehenden Organisationen auf annähernd 30 000 geschätzt. Eine zuverlässige Statistik ist nicht vorhanden.

Das gleiche gilt für Südaustralien, wo in jüngster Zeit weder amtlicherseits noch durch die Gewerkschaften selbst Angaben über deren Stärke gemacht wurden.

In dem Inselstaat Tasmanien mit ausschließlich landwirtschaftlicher Bevölkerung besteht eine Gewerkschaft mit geringer Mitgliederzahl.

In der Kolonie Neu-Seeland (832 505 Einwohner), die nicht zum Australischen Bund, dem „Commonwealth of Australia“, gehört, bestanden am 31. Dezember 1905 261 gewerkschaftliche Organisationen, die auf Grund des Gesetzes betreffend die Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten registriert waren; sie hatten zusammen 29 869 Mitglieder. Ein Jahr vorher betrug die Zahl der Organisationen 273 mit 30 271 Mitgliedern, so daß ein Rückgang um 402 resultierte.

H. F.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Kampf um den wöchentlichen Ruhetag in Frankreich.

Der Kampf fährt um den wöchentlichen Ruhetag fort, und wird heutzutage zur größten Beschäftigung unserer Arbeiterorganisationen. Schon in einem vorigen Bericht wurde dargestellt, in welcher Weise, um das Gesetz überall in Kraft treten zu lassen, die Gewerkschaften selbst agitieren und demonstrieren mußten. Die Friseure, um den kollektiven Ruhetag zu erhalten, die Bäckereiarbeiter, um abwechselnd den Ruhetag zu genießen, die Handelsangestellten, um die Warenhäuser jeden Sonntag schließen zu lassen, haben schon seit Juni große Kämpfe geführt. Aber in den letzten Wochen ist die Frage in eine neue Phase getreten.

Als die Bäcker oder die Friseure so demonstrieren, handelten sie gesetzlich; denn nach dem § 8 des Gesetzes muß ein Unternehmer, wenn er irgendwelche Abweichung genießen will, die Erlaubnis des Präfekten einholen, und sie kann nur erteilt werden, nachdem mit den Vereinen der Unternehmer und der Arbeiter Rücksprache genommen ist. Also, durch ihre gewerkschaftliche Aktion versuchten diese Arbeiter ihren Willen den Unternehmern und endlich dem Präfekt aufzuerlegen. Gesetzlich auch waren die Demonstrationen der Handelsangestellten, welche die Schließung der Warenhäuser forderten; denn die Schließung, welche das Gesetz nicht bietet, war

sind, ist die Neueinrichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse für alle oder mehrere Gewerkszweige — § 16 Absatz 3 und 4 des Krankenversicherungsgesetzes — nicht mehr angängig. Die von einzelnen Kassen hierorts geplante Verschmelzung der Kassen zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse kann daher nur in der Weise erfolgen, daß sie gemäß § 47 des Krankenversicherungsgesetzes ihre Auflösung beantragen (die selbstverständlich von der Aufsichtsbehörde abgelehnt wird, D. B.) und die in diesen Kassen versicherungspflichtigen Personen zu einer Sammelkasse übergehen, deren statutenmäßiger Versicherungskreis die Aufnahme verschiedener Gewerkszweige und Betriebsarten zuläßt. Eine solche Sammelkasse besteht in Breslau bereits in der Allgemeinen Ortskrankenkasse für Gewerbegehilfen, die für alle einer besonderen Ortskrankenkasse nicht zugehörenden Gewerbebetriebe zuständig ist. Im Falle der Auflösung einer Einzelkasse würden daher die versicherungspflichtigen Personen ohne weiteres der Ortskrankenkasse für Gewerbegehilfen zufallen.“

Die Weisheit ist geradezu absurd. Zunächst wird gesagt, eine Verschmelzung der Krankenkassen nach § 16 des Krankenversicherungsgesetzes wäre jetzt nicht mehr angängig, trotzdem dieselbe Aufsichtsbehörde resp. der erste Beamte vor einigen Jahren alle Hebel in Bewegung gesetzt hatte, um eine Verschmelzung herbeizuführen. Zu dieser Zeit waren die Kassenverhältnisse dieselben und auch § 16 des Krankenversicherungsgesetzes genau derselbe wie heute. Damals scheiterte die Verschmelzung an der sozialpolitischen Rückständigkeit der damaligen Kassenvorstände, heute an den Krebsgang der Aufsichtsbehörde und aus politischer Angst, die Einflußsphäre der Arbeiter könnte zu groß werden. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ist also eine Verschmelzung der Krankenkassen unmöglich, trotzdem es in anderen großen Städten sehr wohl möglich war, unter demselben Reichsgesetz eine Verschmelzung herbeizuführen. Zunächst soll es nach Ansicht der Aufsichtsbehörde unmöglich sein, eine Verschmelzung herbeizuführen, aber im weiteren meint sie: möglich war's doch nach § 47 des Krankenversicherungsgesetzes. (Das nennt man wirklich konsequent.) Nun hatten einige Kassen beschlossen, folgendes in ihre Statuten aufzunehmen:

Die Kasse ist berechtigt, andere Kassen aufzunehmen oder sich anderen Kassen anzuschließen.

Dasselbe wurde nicht genehmigt. Warum?

Nach diesem Statutennachtrage wäre es doch sehr leicht gewesen, daß die einzelnen Kassen den Beschluß gefaßt hätten, sich aufzulösen, um sich einer anderen Kasse anzuschließen. Welche Kasse dann in Betracht gekommen wäre, ist ganz gleich. Auf den Bescheid der Aufsichtsbehörde wandte sich die Kommission unter dem 22. Oktober an den Regierungspräsidenten, in der Hoffnung, daß hier die Sache doch eine andere Beurteilung erfahren würde. Doch auch von hier traf ein ablehnender Bescheid ein:

Breslau, den 2. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

I. B. VI a. 2706.

Auf das am 22. v. Mts. eingegangene Gesuch.

Den Ausführungen des Magistrats in dem vorliegenden Bescheide, daß die Neueinrichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse auf dem Wege des § 16 des Krankenversicherungsgesetzes nicht mehr angängig sei, daß eine Verschmelzung der Kassen vielmehr nur auf dem Wege des § 47 a. a. O. erfolgen könne, kann ich nur durchaus beipflichten.

Was sodann die Absicht einer solchen Verschmelzung selbst anlangt, so mag die letztere vielleicht mancherlei Vorteile bieten, doch werden andererseits gerade den gut fundierten, hohe Leistungen gewährenden Kassen aus ihr erhebliche Nachteile erwachsen. Unter den obwaltenden Umständen sehe ich mich nicht in der Lage, von Aufschwüngen auf eine Verschmelzung der Krankenkassen b. Holweg.

An die Kommission zur Verschmelzung der Krankenkassen zu Breslau
z. S. des Herrn S. Wittke, hier.

Dieser Bescheid läßt an Knappheit aber auch an sozialpolitischer Kurzsichtigkeit nichts zu wünschen übrig. Da sagt man, auf der einen Seite würden Vorteile zu verzeichnen sein, auf der anderen aber Nachteile, und die Allgemeinheit, wo bleibt diese? Denn um diese handelt es sich doch gerade, und wir behaupten, daß gerade die Allgemeinheit hier einen wirklichen Nutzen gehabt hätte. Die Herren am grünen Tisch können das leider nicht beurteilen, so weit langt anscheinend ihr sozialpolitisches Verständnis nicht. Nach diesem Bescheide und der Ausichtslosigkeit der ganzen Sache faßte die Kommission am 15. Oktober den Beschluß, sich aufzulösen. Und so scheiterte ein Werk des sozialpolitischen Fortschritts an dem sozialpolitischen Krebsgang unserer Herrschenden.
S. W.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

Die Gewerbegerichtswahlen in Köln a. Rh. brachten unseren Gewerkschaften einen glänzenden Sieg. Sie vereinigten auf ihre Liste 16 309 Stimmen, während die „Christlichen“ es nur auf 7608 brachten und die Hirsch-Dunderschen mit 416 Stimmen gänzlich verschwinden. Da nach dem Proportionalwahlssystem gewählt wurde, erhalten unsere Gewerkschaften 28 Beisitzer, die Christlichen 12 und die Hirsch-Dunderschen keinen. Die Zunahme der Stimmen gegenüber der vorigen Wahl beträgt bei unseren Gewerkschaften 5059 oder 45 Proz., bei den „Christlichen“ 1608 oder 27 Proz. Dies im heiligen Cöln, der Residenz der christlichen Gewerkschaften!

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Mainz gesucht.

Zum 1. April 1907 suchen die Mainzer Gewerkschaften für ein neu zu errichtendes Arbeitersekretariat einen Arbeitersekretär. Gehalt 2400 Mk. Bewerbungsgesuche nebst einer kurz gehaltenen Abhandlung über die Aufgaben eines Arbeitersekretärs sind bis spätestens am 15. Januar an W. A d e l u n g, Redaktion der „Volkszeitung“, Mainz, Zanggasse 13, zu richten.

Arbeitersekretär für Nürnberg gesucht.

Im Arbeitersekretariat Nürnberg ist die Stelle eines Arbeitersekretärs zu besetzen. Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation und Kenntnis der sozialpolitischen Gesetzgebung ist Bedingung. Bewerbungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit bis spätestens 10. Januar 1907 an das Arbeitersekretariat Nürnberg, Egidiensplatz 22, mit der Aufschrift „Bewerbung“.

Der Eintritt soll möglichst bald erfolgen.